

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 16. August 2023

Versand: 22. August 2023

Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000965

Wasserrecht Nr. 842, Aare; Gemeinden Döttingen, Böttstein, Villigen, Würenlingen, Untersigenthal, Gebenstorf und Stadt Brugg; Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch der Axpo Power AG für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Hydraulischen Kraftwerk Beznau; Erteilung der Konzession und Projektgenehmigung; Einspracheentscheide; Ermächtigung an Vorsteher Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

A.

Das Hydraulische Kraftwerk Beznau (HKB) ist ein Flusswasserkraftwerk und befindet sich am unteren Aarelauf zwischen Brugg und Koblenz. Das Kraftwerk wurde zwischen 1899 und 1902 von der einstigen Motor AG für angewandte Elektrizität, Baden, erbaut und ist 1914 durch den Aktienerwerb der Kraftwerke Beznau Löntsch AG in die neu gegründete Nordostschweizerische Kraftwerk AG (NOK) gelangt. Das HKB wurde seither mehrmals erneuert und erweitert, 1926–1932 mit dem Ersatz der alten Maschinengruppen durch elf Maschinen mit Propellerturbinen sowie durch eine Teil-erneuerung zwischen 1993 und 1995. Anfang der 1980er-Jahre erfolgte der Neubau des Stauwehrs, das zwischen 1999 und 2001 mit dem Wehrkraftwerk Beznau (WKB) ergänzt wurde.

Die Nutzung der Wasserkraft zum Betrieb des HKB beruhte auf der aktuellsten Konzession aus dem Jahr 1933 mit einer Konzessionsänderung von 1974. Diese Konzession für den Betrieb des HKB der Axpo Power AG (Axpo) ist mit Ablauf ihrer Dauer am 28. August 2022 erloschen, insgesamt 120 Jahre nach Betriebseröffnung.

Derzeit wird der Betrieb des HKB mit der Duldung vom 20. Mai 2022 sichergestellt bis die neue Konzession in Kraft gesetzt ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023. Hierzu hat die Axpo mit Schreiben vom 24. Januar 2022 das Gesuch um eine Duldungsverfügung für den Kraftwerksbetrieb ab dem 29. August 2022 eingereicht, da davon auszugehen war, dass basierend auf dem Verfahrensstand die neue Konzession nicht fristgerecht auf den 29. August 2022 in Kraft treten kann.

Die Axpo reichte das Gesuch zur Aufnahme von Gesprächen zur ordentlichen Neukonzessionierung am 21. Dezember 2016 ein. Der Kanton Aargau bestätigte mit Schreiben vom 25. Januar 2017, dass die Verhandlungen zur Neukonzessionierung aufzunehmen sind.

Bezüglich der Heimfallsverzichtsentschädigung wurde eine grundsätzliche Einigung gefunden.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 reichte die Axpo das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch mit entsprechendem Rodungsgesuch ein. Am 2. November 2020 forderte die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) von der Axpo ergänzende Unterlagen, um das Vorhaben bewilligungsfähig zu machen. Axpo reichte die geforderten Unterlagen am 31. März 2021 in Form eines Ergänzungsberichts mit Beilagen nach.

Bis am 19. Oktober 2021 schloss das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die interne Vernehmlassung zur Konzessionserneuerung mit der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle ab. Entsprechend konnte das Dossier am 29. Oktober 2021 zur Beurteilung an die zuständigen Bundesbehörden überwiesen werden. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) datiert vom 5. Januar 2022, diejenige vom Bundesamt für Energie (BFE) datiert vom 7. Februar 2022. Anlässlich der Stellungnahmen von BAFU und BFE wurde die Axpo aufgefordert, eine Stellungnahme zu den Fragestellungen von BAFU/BFE zu verfassen, welche anhand einer Unterlagenergänzung, datiert 24. März 2022 (Bericht H 17965), eingegangen ist und ebenfalls Inhalt der öffentlichen Auflage bildete.

Die Sanierung der Fischgängigkeit ist ein separates Projekt und nicht Teil des Konzessionsprojekts. Deren Planung und Umsetzung läuft jedoch zeitgleich und ist schon weit fortgeschritten. Die rechtsufrige Fischaufstiegsanlage am Wehrkraftwerk ist bereits umgesetzt und die Wirksamkeit wird derzeit in einem umfangreichen Monitoring untersucht. Ebenso sind die Abklärungen zur Geschiebesanierung fortgeschritten, eine abschliessende Variante konnte jedoch bisher nicht bestimmt werden. Entsprechend sind die erforderlichen Artikel in die Konzession aufgenommen worden. Der Kanton Aargau behandelt vorliegend die Erteilung einer Konzession, einer Projektgenehmigung (Baubewilligung) und die damit verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

B.

Die Axpo beabsichtigt, die bestehende Kraftwerksanlage unverändert weiter zu betreiben, das heisst, es gibt, mit Ausnahme der Anpassung der Entwässerungssituation auf die gesetzlichen Gegebenheiten, keine baulichen Anpassungen der Anlage. Staupegel und Ausbauwassermenge werden nicht verändert. Vorgesehen ist jedoch die Vornahme zwingend notwendiger Investitionen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs. Die Axpo ersucht beim Kanton Aargau um eine neue Konzession mit einer Dauer bis am 30. September 2052 (30 Jahre). Die Neukonzessionierung des HKB untersteht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wonach ökologischer Ersatz und Ausgleich zu leisten ist. Hierzu wurde von der Axpo, in enger Abstimmung mit den Behörden und einer eigens für das Verfahren gebildeten Umweltbegleitkommission (Interessen- und Umweltverbände, Gemeinden etc.), ein Massnahmenkatalog mit sechs ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) erstellt, welcher die Defizite des HKB zu beheben vermag und einen angemessenen ökologischen Zielzustand erreicht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, dass mit dem HKB für weitere 30 Jahre auf ökologisch nachhaltige Weise einheimische und erneuerbare Energie für rund 45'000 Vierpersonenhaushalte produziert werden kann.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten zum Ausgangszustand (16.452 n Pa. lv. Rösti und BAFU/BFE-Erklärung zum Ausgangszustand vom Sommer 2016) hat man sich zu Beginn des Verfahrens darauf verständigt, eine alternative Bewertung anhand des ökologischen Potenzials vorzunehmen, basierend auf einem bei den kantonalen Fachstellen und der Umweltbegleitkommission vernehmlasssten Grundlagenpapier (datiert 30. November 2018).

Der von Axpo vorgeschlagene Massnahmenkatalog zur Einhaltung der Umweltverträglichkeit sieht insgesamt sechs öEAM am linken und rechten Ufer der Restwasserstrecke, bei Grossmatt/Au sowie Kumetmatt/Stalde vor. Aufgrund der durch das HKB verursachten Beeinträchtigungen an Naturlebensräumen wird der Fokus auf den aquatischen Bereich gelegt. Mit den geplanten öEAM werden die ökologischen Beeinträchtigungen im Sinne des NHG, des BGF sowie des kantonalen Baugesetzes (BauG) ersetzt beziehungsweise ausgeglichen und das ökologische Potenzial in der Konzessionsstrecke ausgeschöpft. Es findet eine deutliche ökologische Aufwertung mit der Behebung der Defizite beim Wildtierkorridor AG-05 von nationaler Bedeutung in Grossmatt/Au sowie der Förderung diverser Lebensräume und Arten nationaler Priorität statt. In Abbildung 1 sind die vorgesehenen öEAM dargestellt:

Abbildung 1: Übersicht der geplanten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen [Hintergrund: map.geo.admin.ch]



Restwasserstrecke

1. Bühnen linkes Ufer Restwasserstrecke
2. Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke

Wildtierkorridor Grossmatt/Au

3. Flachsee Grossmatt/Au
4. Wildtierwarteraum Grossmatt/Au

Kumettmatt/Stalde

5. Seitengewässer Kumettmatt/Stalde
6. Amphibiengewässer Kumettmatt/Stalde

Die öEAM 1 und 2 in der Restwasserstrecke werden innerhalb des Gewässers umgesetzt und erfordern somit keinen Bedarf an Fruchtfolgeflächen (FFF).

Bei den öEAM 3 und 4 bei Grossmatt/Au wird der dortige Wildtierkorridor nationaler Bedeutung (wieder-)hergestellt. Die Axpo wird sich hierbei auf die aquatischen Bereiche fokussieren und der Kanton seine Aufgabe im terrestrischen Bereich übernehmen. Durch diese Zusammenarbeit werden effektiv FFF geschont. Es resultiert aus der Umsetzung des Wildtierkorridors trotzdem ein Verlust von insgesamt 3,4 ha FFF.

Bei den öEAM 5 und 6 bei Kumettmatt/Stalde wird ein Fliessgewässerersatz durch einen neuen Seitenarm mit Begleitmassnahmen realisiert. Dies ist der einzige Ort im Konzessionsperimeter des HKB, an dem dies geographisch möglich ist. Der Verlust von FFF beträgt dafür rund 1,7 ha.

Durch die öEAM werden folglich gesamthaft 5,1 ha FFF beansprucht. Daher wurde von der Axpo zusätzlich zum Konzessionsgesuch am 13. Dezember 2019 eine Richtplananpassung (Vorhaben mit > 3 ha FFF-Verbrauch) beantragt. Das Verfahren zu Richtplananpassung wurde koordiniert parallel geführt.

C.

Bereits früh im Prozess und den dort geführten HVE-Verhandlungen wurde die Nutzung des Ausbaupotenzials thematisiert. Am Standort Beznau besteht für das hydraulische Kraftwerk ein Ausbaupotenzial von etwa 15–20 %. Der Kanton Aargau hat klar vertreten, dass die Nutzung des vorhandenen Potenzials und damit der Ausbau des Kraftwerks angestrebt werden soll und von Seiten des Kantons unterstützt würde. Leider konnte in den Verhandlungen nicht erreicht werden, dass sich die Axpo zum Ausbau oder einem möglichen Ausbaupunkt verpflichten liess. Es wurde daher vereinbart, dass eine neue Konzession (mit Weiterbetrieb der bestehenden Anlage) nur über maximal 30 Jahre erteilt werden würde, anstatt der gesetzlich vorgesehenen und bei dieser Anlagengrösse üblichen 60 Jahre. Zusätzlich wurden entsprechende Konzessionsartikel vereinbart, welche die Risiken des Weiterbetriebs der bestehenden Anlagen (Maschinenausfälle, erforderliche Investitionen, Wasserzinsen etc.) berücksichtigen und dem Kanton Handlungsmöglichkeiten geben.

In der Stellungnahme des BFE vom 7. Februar 2022 wird der Verzicht auf den sofortigen Ausbau bemängelt und dem Kanton empfohlen, eine Konzession von maximal 10 Jahren zu erteilen, um in dieser Zeit ein optimales Ausbauprojekt erarbeiten zu können.

Die Axpo sieht im vereinbarten Vorgehen mit einer kurzen Konzession von 30 Jahren die einzige Möglichkeit und den benötigten Spielraum, um einen Neubau – verbunden mit der Nutzung des vorhandenen Ausbaupotenzials – zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer voraussichtlich vorgezogenen Neukonzessionierung realisieren zu können. Bis dahin sollen die bestehenden Kraftwerksanlagen weiterbetrieben werden, damit am Standort Beznau unterbruchsfrei ökologische und auf nachhaltige Weise einheimische und erneuerbare elektrische Energie im Umfang von ca. 174 GWh pro Jahr für rund 45'000 Vierpersonenhaushalte erzeugt werden kann (Axpo Bericht H 17965: Unterlagenergänzung aufgrund Stellungnahme BAFU und BFE vom 24. März 2022).

D.

Die öffentliche Auflage des Dossiers erfolgte vom 26. September 2022 bis 27. Oktober 2022 im Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie in den Gemeinden Döttingen, Böttstein, Villigen, Würenlingen, Untersiggenthal, Gebenstorf und der Stadt Brugg. Folgende Einsprachen und Stellungnahmen gingen ein:

- [REDACTED], 17. Oktober 2022:
Forderung nach weiteren Umweltmassnahmen.
- Gemeinde Villigen, 18. Oktober 2022:
Lagerung von Oberboden zur Wiederherstellung des heutigen Zustands der Landwirtschaftsflächen, Besucherlenkung im Bereich Kummatt/Stalde, koordinierte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, Ersatz Zäune entlang der Aare, Einbezug bei der Massnahmenumsetzung und Zeitplan.
- Swissgrid/BKW, 25. Oktober 2022:
Schutz der bestehenden Leitungen und Einbezug während Ausführung.
- Gemeinde Döttingen, 27. Oktober 2022:
Energiebezug, Zugänglichkeit der Insel und Unterhalt, Anschlussgesuch und -gebühren für die Gebäude und Plätze.
- [REDACTED], Villigen:
Schutz der geplanten Wasserfassung.

E.

Am 22. November 2022 reichte die Axpo zu jeder Einsprache eine Stellungnahme ein. Diese wurden den jeweiligen Einsprechern am 25. November 2022 zur Kenntnis gestellt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit

Das Leitverfahren wird gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung durchgeführt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist zuständig für die Erteilung der Konzession und deren Anpassung für Wasserkraftwerke mit 10 oder mehr MW Bruttoleistung und der Projektgenehmigung und damit auch für das Hydraulische Kraftwerk Beznau (§ 2 und § 29 Abs. 1 lit. a Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008 [SAR 764.100]). Er ist entsprechend auch zuständig, über die Einsprachen zu befinden (§ 28 Abs. 5 WnG).

Mit einer installierten Leistung von rund 25 MW entspricht das Kraftwerk dem Anlagentyp 21.3 (Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherkraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als

3 MW) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011). Eine UVP-Pflicht besteht gemäss Art. 2 Abs. 1 UVPV auch bei Änderungen bestehender Anlagen, wenn diese wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen. Ebenso besteht die Pflicht bei einer Konzessionserneuerung. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) wurde durch die Umweltschutzfachstelle des Kantons Aargau vorgenommen. Das BAFU wurde gestützt auf Art. 12 Abs. 3 UVPV angehört. Am 19. Oktober 2021 verfasste die kantonale Umweltschutzfachstelle ihren Bericht über die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts und kam zu folgender zusammenfassenden Beurteilung:

"Der Umweltverträglichkeitsbericht ist nach unseren formellen Vorgaben aufgebaut. Er beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts in genügendem Umfang. Das hydraulische Kraftwerk Beznau ist unter der neuen Konzession umweltverträglich, wenn es gemäss UVB betrieben wird und wenn unsere Auflagen im Kapitel III umgesetzt werden."

Die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird durch den Bundesrat gefördert. Das BFE überprüft die Zielerreichung des Bundes in den Bereichen Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und elektrischer Versorgungssicherheit. Gestützt auf die Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 5 WRG für eine zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte wurde das BFE angehört.

Die sicherheitstechnische Beurteilung der Stauanlagen obliegt dem BFE. Das Hydraulische Kraftwerk Beznau fällt unter die Stauanlagengesetzgebung des Bundes und obliegt bezüglich der Stauanlagensicherheit der direkten Aufsicht durch das BFE.

2. Bestehende Anlagen und projektierte Massnahmen

Das HKB ist ein Ausleitkraftwerk mit einem Oberwasserkanal und einer Restwasserstrecke und wurde zwischen 1898 und 1902 gebaut. Das HKB wurde mehrmals erneuert: 1905 durch eine Dampfturbine, 1928–1932 mit dem Ersatz der alten Maschinengruppen durch Maschinen mit Propellerturbinen sowie zwischen 1993 und 1995 durch eine Teilerneuerung der elektrotechnischen Anlagen und der Notstromversorgung für das Kernkraftwerk Beznau (KKB). Auch am Gebäude des Maschinenhauses fanden bereits diverse Instandhaltungs- und Renovationsarbeiten statt, darunter auch der Ersatz des Dachs. Anfang der 1980er-Jahre erfolgte der Neubau des 75-jährigen Stauwehrs durch eine Wehranlage mit fünf Wehröffnungen. Es wurde zwischen 1999 und 2001 durch das Wehrkraftwerk ergänzt. Seit der Inbetriebnahme von AUTANOVE (autarke Notstromversorgung) im Jahr 2015 ist das HKB nicht mehr für die Notstromversorgung des KKB von Bedarf. Beidseitig des Stauwehrs sind Fischaufstiegshilfen vorhanden. Diejenige auf der rechten Seite wurde in den Jahren 2018/19 im Rahmen der Sanierung Wasserkraft neu erstellt (Bauabschluss Frühjahr 2019) und befindet sich derzeit in der Monitoringphase. Wie oben bereits ausgeführt, werden Verfahren zur Sanierung der Wasserkraft (Geschiebe und Fischgängigkeit) separat geführt und sind nicht Bestandteil dieser Projektgenehmigung.

Die Axpo beabsichtigt, die Anlage vorerst unverändert weiter zu betreiben. Ausbauwassermenge (558 m³/s) und Stauzielhöhe (325,25 m ü. M.) bleiben bestehen. Es werden nur erforderliche Investitionen zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Betriebs getätigt.

Die in den Gesuchakten zur Konzessionierung eingereichten Neuanlagen bestehen daher im Wesentlichen aus den folgenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM):

- Bühnen linkes Ufer Restwasserstrecke
- Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke
- Flachsee Grossmatt/Au
- Wildtierwarteraum Grossmatt/Au
- Seitengewässer Kumetmatt/Stalde
- Amphibiengewässer Kumetmatt/Stalde

3. Inhaltsverzeichnis Konzessionsdossier und Dokumente der öffentlichen Auflage

Nachfolgend gelistete Pläne, Berichte und Stellungnahmen aus dem öffentlich aufgelegten Projektdossier vom 26. September 2022 bis 27. Oktober 2022 beschreiben die projektierten Anlagen und Massnahmen:

Bezeichnung	Dokument
Teil A: Einleitendes Dossier	
H17286, Rev. 1	Zusammenfassender Bericht
H17287, Rev. 1	Land- und Rechtserwerb
Teil B: Technisches Dossier	
H17141	Abwasser und Entwässerung
H17273	Zustandsbeurteilung Anlagentechnik / Bau / Stahlwasserbau
Teil C: Ökologisches Dossier	
H17131, Rev. 1	Hauptbericht Umweltverträglichkeitsprüfung
H17134	Fliebsregime
H17136	Restwasser
H17135	Grundwasser
H17132	Gewässerökologie und Fischerei
H17142, Rev. 1	Boden
H17137	Lärm (Betriebsphase)
H17138	Erschütterungen (Betriebsphase)
H17140, Rev. 1	Emissionen (Bauphase)
H17139	Nichtionisierende Strahlung (NIS) (Betriebsphase)
H17144, Rev. 1	Ökologische Ersatz- und Ausgleichspflicht
H17145, Rev. 1	Buhnen linkes Ufer Restwasserstrecke
H17146, Rev. 1	Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke
H17147, Rev. 1	Flachsee Grossmatt/Au
H17148, Rev. 1	Wildtierwarteraum Grossmatt/Au
H17149, Rev. 1	Amphibiengewässer Kumetmatt/Stalde
H17150, Rev. 1	Seitengewässer Kumetmatt/Stalde
H17143, Rev. 1	Rodungsgesuch Waldflächen
Teil D: Pläne	
AXHHKB000107	Unterhalts- und Pflegeplan
AXHHKB000111	Kanalisationsanschluss
AXHHKB000103	Platzentwässerung Gebäude 253
AXHHKB000102A	ÖEAM Restwasserstrecke
AXHHKB000104A	ÖEAM Grossmatt/Au (Situation)
AXHHKB000105A	ÖEAM Grossmatt/Au (Schnitte)
AXHHKB000106A	ÖEAM Kumetmatt/Stalde
	Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2), Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Grossmatt/Au
	Änderung Waldareal, Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2), Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Kumetmatt/Stalde
AXHHKB000112A	Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Zufahrten (Gesamtübersicht)

Weitere Unterlagen der öffentlichen Auflage	
BVUAfB.18.128	Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 19. Oktober 2021
Entwurf FRB Nr. 8614	Entwurf der fischereirechtlichen Bewilligung Nr. 8614 vom 12. Mai 2021
BAFU-042.111.21-24/2	Stellungnahme des BAFU zur Neukonzessionierung HKB vom 5. Januar 2022
BFE-353.1-01-12/1/4	Stellungnahme des BFE zur Neukonzessionierung HKB vom 7. Februar 2022
H 17965	Unterlagenergänzung (Axpo) aufgrund Stellungnahme des BAFU und BFE

4. Technischen Kennzahlen und der Normproduktion

	Anlage (vor Generatortausch, Inanspruchnahme)
Maschinenhaus HKB	
Ausbauwassermenge	418 m³/s
Installierte Leistung	19,3 MW
Jahresnormproduktion	119,9 GWh/a
Wehrkraftwerk	
Ausbauwassermenge	140 m³/s
Installierte Leistung	6,1 MW
Jahresnormproduktion	35,5 GWh/a
Einstauersatz	
Kraftwerk Klingnau	8 GWh/a
Ersatzlieferung	
Kernkraftwerk Beznau	17,6 GWh/a
Jahresnormproduktion gesamt	181 GWh/a

5. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Mit der Energiestrategie 2050 will die Schweiz ihr Energiesystem nachhaltig und klimafreundlich gestalten und gleichzeitig die hohe Versorgungssicherheit gewährleisten. Daher sind ein Erhalt sowie der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unumgänglich, und spezifische Massnahmen zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit sind notwendig. Um das realisierbare Potenzial zu nutzen, sollen sowohl bestehende Werke erneuert und ausgebaut, als auch neue Wasserkraftwerke realisiert werden, dies unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen.

Es wurde daher angestrebt, einen Ausbau des vorhandenen Potenzials am Standort Beznau verwirklichen zu können. Mit der bestehenden Anlage wäre eine Erweiterung der Nutzung nicht möglich, weshalb die Nutzung des gesamten vorhandenen Potenzials einen kompletten Neubau der Kraftwerksanlage zur Folge hätte. Trotz intensiver Bemühungen, mehrfachen Überprüfungen der Wirtschaftlichkeit und auch durch direkte Kontakte und Sitzungen der zuständigen Behörden mit der Geschäftsführerin, konnte ein sofortiger Neubau am Standort Beznau nicht erreicht werden.

Der Weiterbetrieb des bestehenden Hydraulischen Kraftwerks Beznau leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung, bis die entsprechenden Rahmenbedingungen einen möglichst baldigen Ausbau beziehungsweise Neubau der Anlage zulassen. Es war daher sicherzustellen, dass mit der in Betrieb stehenden Anlage am Standort Beznau unterbruchsfrei ökologische und auf nachhaltige Weise einheimische und erneuerbare elektrische Energie im Umfang von ca. 174 GWh pro Jahr für rund 45'000 Vierpersonenhaushalte erzeugt werden kann.

6. Sanierung Wasserkraft nach Gewässerschutzgesetzgebung (Fischgängigkeit und Geschiebe)

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2014 (RRB Nr. 2014-001323) wurde der Axpo verfügt, den Fischaufstieg und den Fischabstieg sowie Verbesserungen bei der Geschiebedurchgängigkeit zu prüfen und entsprechend der Abklärungen umzusetzen.

Die Untersuchungen und Arbeiten sind weit fortgeschritten. Die Sanierung des Fischaufstiegs am Stauwehr (rechtsufrig) ist bereits umgesetzt und in Betrieb und durchläuft derzeit die Monitoringphase. Mit den daraus abgeleiteten Ergebnissen wird die Aufstiegsanlage am linken Ufer beurteilt. Bei der Geschiebesanierung laufen derzeit weitere Abklärungen zur Durchleitung. Der Fischabstieg wird umgesetzt, wenn praxistaugliche Lösungen und ein Stand der Technik gefunden und entwickelt sind, um dies in verhältnismässiger Masse zu ermöglichen.

Die Sanierungsverfahren nach GSchG und BGF laufen in einem separaten Verfahren, teils parallel zur Konzessionserneuerung, und werden separat geprüft und genehmigt. Die Sanierung des Geschiebehaushalts sowie die Wiederherstellung der Fischwanderung sind somit nicht Teil des vorliegenden Konzessionsgesuchs.

7. Konzessionsgebiet und Raumplanung

7.1 Konzessionsstrecke

Die Konzessionsstrecke des Hydraulischen Kraftwerks Beznau erstreckt sich auf die vom Kraftwerksbetrieb beeinflusste Strecke. Das HKB nutzt dabei das Aaregefälle des Staugebiets, welches sich von der Limmatmündung (Koordinaten: 2'660'010 / 1'261'540) bis zum Turbinenauslauf (Koordinaten: 2'660'225 / 1'267'890) auf einer Länge von rund 6,8 km erstreckt. Der parallel zum Aarelauf (Restwasserstrecke) geführte Oberwasserkanal ist 1'180 m lang. Die Staukote am Stauwehr liegt auf 325,25 m ü. M.

7.2 Richtplan

Für die Umsetzung der öEAM werden gesamthaft 5,1 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Daher wurde von der Axpo zusätzlich zum Konzessionsgesuch am 13. Dezember 2019 eine Richtplananpassung (Vorhaben mit > 3 ha FFF-Verbrauch) beantragt. Das Verfahren zur Richtplananpassung wurde koordiniert parallel geführt.

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2022 die Anpassung des Kantonalen Richtplans beschlossen und der Verminderung der Fruchtfolgeflächen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) aufgrund der Konzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2) mit folgendem Zusatz zugestimmt:

"Der Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen. Sollten nach 30 Jahren (Laufzeit der Konzession) die beanspruchten Fruchtfolgeflächen den Zweck von ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht mehr erfüllen, sind sie in ihren jetzigen Zustand zurückzusetzen".

7.3 Gewässerraum

Die Kantone sind gemäss Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Dieser dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Die Umsetzung dieser Gewässerräume erfolgt im Kanton Aargau in erster Linie im Rahmen der kommunalen allgemeinen Nutzungsplanung. Die Gemeinden Brugg, Gebenstorf und Villigen haben diese Umsetzung bereits vorgenommen, die Gemeinden Döttingen und Untersiggenthal befinden sich zurzeit im Umsetzungsverfahren. Die beiden Gemeinden Böttstein und Würenlingen müssen diese Umsetzung noch an die Hand nehmen.

7.4 Hochwasserschutz und Stauanlagensicherheit

Das HKB ist gemäss der Vollzugshilfe zur Stauanlagengesetzgebung betreffend Bau und Betrieb von Stauanlagen an der Aare vom 1. Januar 2015 der direkten Bundesaufsicht unterstellt, da es die im Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010 (SR 721.101) festgelegten Grössenkriterien von einer Mindest-Stauhöhe von 5 m über Niederwasser und einem Stauvolumen von mehr als 50'000 m³ überschreitet.

Die Sicherheitsüberprüfung nach Stauanlagenverordnung (StAV) vom 23. November 2022 (SR 721.101.1) wurde 2018 in einem separaten Verfahren vorgenommen. Die Sicherheitsüberprüfung gliedert sich in die Teilbereiche Erdbeben-nachweis, Nachweis Hochwassersicherheit sowie Überprüfung Bausubstanz und elektromechanische Einrichtungen. Die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung wurden am 30. Januar 2019 direkt dem BFE (Sektion Talsperren) zur Prüfung eingereicht.

Die Rückmeldung des BFE erfolgte am 20. Juli 2020. Viele der aus der Sicherheitsprüfung geforderten Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder stehen kurz vor der Umsetzung. Das BFE (Sektion Talsperren) erwartet aufgrund der Ergebnisse der EXAR-Studie bis 2023 einen neuen Hochwassersicherheitsnachweis. Infolge der Publikation der neuen Erdbebengefährdung der Schweiz durch den Schweizerischen Erdbebendienst (SuiHaz15) wurde der Richtlinienenteil C3 über die Erdbebensicherheit von Stauanlagen revidiert und im Jahr 2021 publiziert. Daher fordert das BFE (Sektion Talsperren) bis 30. November 2026 einen neuen Erdbebennachweis.

Die für Hochwasser relevanten Anforderungen wie Abflusskapazität, Freibord etc. können gemäss den Gesuchunterlagen und dem heutigen Kenntnisstand entsprechend der Gefahrenkarte Hochwasser des Kantons Aargau vollumfänglich eingehalten werden. Es sind die Abflusswerte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und entsprechend Art. 15 der Konzession massgebend.

8. Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle

Im Umweltbereich Boden wurden ergänzende Unterlagen vor Erteilung der neuen Konzession gefordert. Die Auflagen 4–7 betrafen ein Pflichtenheft zur bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), ein Bodenschutzkonzept, eine Übersicht der Installationsplätze und ein Verwertungskonzept. Mit Datum vom 31. August 2022 lag der revidierte Fachbericht Boden, H17142, vor. Zu diesem nahm die Fachstelle, in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2021, Stellung.

Die Installationsplätze sind gemäss dem Plan AXHHKB000112 auf den Parzellen 1210 in Döttingen innerhalb der Bauzone, auf der Parzelle 1021 in Böttstein sowie in der südwestlichen Ecke auf der Parzelle 3305 in Villigen. Dies ist so umzusetzen, und es sind keine weiteren Installationsplätze als die ausgewiesenen ausserhalb der Bauzone zu errichten. Installationsplätze sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrüntem Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).

Mit Datum vom 31. August 2022 liegt der Fachbericht Boden der Terre AG mit den drei Bestandteilen bodenkundlicher Ausgangszustand, Bodenschutzkonzept sowie Pflichtenheft der bodenkundlichen

Baubegleitung (BBB) vor. Zum Bericht gibt es in zwei Punkten Ergänzungen respektive Bemerkungen:

- Bei der Schadstoffbelastung wurden bis dato keine Proben entlang der Aare genommen. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Projekten im Nahbereich von Bächen und Flüssen ist vor dem Abtrag der Boden entlang der Aare insbesondere auf PAK zu untersuchen. Die Beprobung richtet sich nach dem Handbuch Probenahme und Probenvorbereitung für Schadstoffuntersuchungen in Böden; Handbuch Bodenprobenahme VBBo, BAFU, 2003. Anhand der Resultate ist ein Verwertungs- respektive Entsorgungskonzept gemäss der Vollzugshilfe Verwertungseignung von Boden, VHVB, BAFU 2021 zu erstellen und der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Beurteilung einzureichen.
- Es liegt eine gemäss den Kartierungen aktualisierte und detaillierte Materialbilanz vor. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist nach wie vor offen und soll im Rahmen der Submission geregelt werden und vor Baubeginn der Abteilung für Umwelt mitgeteilt werden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Verwertung frühzeitig angegangen werden muss. Das gewählte Vorgehen entspricht grundsätzlich nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 16 Abs. 1 VVEA, indem die Verwertung zum Zeitpunkt der Baubewilligung geklärt und aufgezeigt werden muss. Im Sinn einer absoluten Ausnahme aufgrund der langen Planungshorizonte muss die detaillierte Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials frühzeitig vor Baubeginn aufgezeigt werden. Erst wenn die Verwertung abschliessend geklärt ist und von der Abteilung für Umwelt freigegeben wurde, darf die Baufreigabe erfolgen. Ein Baustart ohne Klärung der Verwertungsfrage ist nicht zulässig.

Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft BBB der Terre AG vom 31. August 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt, ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten. Die Bestimmungen und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts sind einzuhalten.

Die BBB hat die Fachstelle Bodenschutz, Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren. Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.

Die offenen Punkte der Stellungnahme vom 8. Oktober 2021 beziehungsweise der daraus abgeleiteten Auflagen in der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Datum 19. Oktober 2021, Auflagen 4–12) wurden mit der Nachreichung bis auf den noch offenen Punkt der Verwertung geklärt. Die Auflagen im Umweltbereich Boden ergeben sich daher aus der Stellungnahme der Fachstelle mit Datum 30. Januar 2023. Sie sind ins Dispositiv aufzunehmen.

9. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2022 stellt das BAFU im Abschnitt 3.4 Restwasser fest, dass gemäss den Berichten der Axpo seltene Lebensräume im Sinn von Art. 31 Abs. 2 Bst c GSchG vorhanden sind. Daher ist insbesondere ist zu prüfen, ob für den Erhalt der seltenen Lebensräume eine Anpassung des Hochwasserregimes in dem Sinn angezeigt ist, dass im Hochwasserfall ab Überschreiten einer gewissen Zuflussmenge (Grössenordnung $> 1250 \text{ m}^3/\text{s}$) die ausgeleitete Wassermenge deutlich reduziert wird, damit das Hochwasser möglichst in seiner ganzen Höhe seine gestalterische Kraft in der Restwasserstrecke entfalten kann und die für Auenlebensräume geforderte Dynamik gewährleistet wird. Das BAFU stellt daher folgende Anträge:

[2] Die Axpo hat vor der Konzessionerteilung zu prüfen, ob für den Erhalt der seltenen Lebensräume in der Restwasserstrecke eine Anforderung hinsichtlich Dynamisierung der Restwasserstre-

cke erforderlich ist, namentlich eine deutliche Drosselung der ausgeleiteten Wassermenge im Hochwasserfall ab Überschreiten einer gewissen Zuflussmenge. Die Erfordernisse bezüglich Wasserbedarf des Kernkraftwerks Beznau sind dabei zu berücksichtigen.

[3] Wenn sich zeigt, dass eine Dynamisierung erforderlich ist und erwartet werden kann, dass die vorgeschlagene Massnahme diesbezüglich einen merkbaren Nutzen entfaltet, dann ist eine entsprechende Auflage in die Konzession als Ergänzung der Restwasserregelung aufzunehmen.

Die Axpo hat mit der Unterlagenergänzung aufgrund der Stellungnahmen von BAFU und BFE (H17965 vom 4 März 2022) bezüglich einer Erhöhung des Restwassers folgende Ausführungen gemacht:

Nach Auffassung von Axpo ergibt sich aus Art. 31 ff. GSchG kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Dynamisierung der Restwasserstrecke, da ein spürbarer ökologischer Mehrwert für die Biotope der Restwasserstrecke voraussichtlich gering wäre. Mit dem vorgeschlagenen Restwasserregime gemäss Bericht H17136 können nach Auffassung von Axpo die ökologischen Funktionen in den Biotopen der Restwasserstrecke sichergestellt und die Vorgaben des GSchG nach Art. 31 ff erfüllt werden.

Die Beurteilung bezüglich des der Geschiebesanierung wird im entsprechenden Verfahren separat vorgenommen.

Die Beurteilung der kantonalen Fachstellen stützt die Haltung der Axpo, da das Potenzial für eine Dynamisierung der Restwasserstrecke als gering erachtet wird. Zum einen muss am linken Ufer der Rutschhang zum Schutz der darüber liegenden Gemeinde Böttstein mittels Uferschutzmassnahmen sichergestellt werden, was eine Dynamik verhindert. Zum anderen sind auf der rechten Uferseite beziehungsweise auf der Insel Beznau die Kernkraftwerke Beznau I und II, welche mittels Flusswasser gekühlt werden und entsprechende Entnahme- und Einleitungsbauwerke, Werkleitungen etc. im Uferbereich geschützt werden müssen. Auch hier ist daher eine Dynamisierung nur in sehr begrenztem Masse möglich. Die von der Axpo vorgesehenen ökologischen Massnahmen in diesem Bereich versuchen (öEAM 1 und 2, siehe Abschnitt B oben) das vorhandene Potenzial in der Restwasserstrecke möglichst zu nutzen, ohne den erforderlichen Schutz zu schmälern.

10. Konzessionserteilung

10.1 Verfahren

Der Regierungsrat beschliesst vorliegend koordiniert in einem einstufigen Verfahren (vgl. § 29 WnG) über die Konzession, die Projektgenehmigung (Baubewilligung) und die Einsprachen.

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchunterlagen der Axpo, die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kanton Aargau mit Anträgen, haben die zuständigen Stellen des Kantons die Konzession für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in einem iterativen Prozess bereinigt.

Die Konzessionsurkunde ist ein Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Der Konzessionstext basiert auf bisherigen bewährten Konzessionen. Aufbau und Formulierungen wurden jedoch aktualisiert und wo nötig der spezifischen Situation angepasst. In einigen wenigen Bestimmungen werden allgemeine Formulierungen verwendet, die im vorliegenden Fall gemäss dem Gesuch spezieller gewählt oder weggelassen werden könnten, weil das Kraftwerk gemäss Gesuch nicht umgebaut wird, die jedoch über die Laufzeit der Konzession durchaus Anwendung finden könnten. Da an dem bestehenden Hydraulischen Kraftwerk Beznau baulich keine Änderungen vorgenommen werden, gilt dies beispielsweise für Teile der Bestimmungen im Kapitel "II. Bau" (Art. 8–13).

Die Erteilung der Konzession steht unter dem generellen Vorbehalt, dass die Konzession nicht im Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten des Kantons Aargau geändert wird oder der Bund (vgl. Art. 12 WRG) oder ein Dritter ein besseres Recht an der Konzessionsstrecke geltend macht. Ferner sind für eine Inkraftsetzung die Voraussetzungen gemäss den Schlussbestimmungen der Konzession zu berücksichtigen.

10.2 Inhalt der Konzession

Die Konzession basiert auf bisherigen bewährten Konzessionen und umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge
- Neuanlagen und bestehende Anlagen
- Betrieb und Unterhalt
- Öffentliche Interessen
- Wirtschaftliche Bestimmungen
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc.

Die Bestimmungen der Konzession werden nicht explizit aufgeführt. Die Konzession, die dem vorliegenden Beschluss beiliegt, bildet einen integrierenden Bestandteil des Regierungsratsbeschlusses.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie geregelt und gewährleistet.

11. Einsprachen

11.1 Einsprache [REDACTED], Villigen

11.1.1

Wer ein schutzwürdiges Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache bei der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde erheben (§ 28 WnG). Gemäss (07.106) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Mai 2007 (S. 35) handelt es sich dabei um eine dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) angepasste Verfahrensvorschrift. In einem Grundsatzentscheid hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die Beschwerdebefugnis im Sinn des VRPG derjenigen des Bundesrechts gleichgestellt (MICHAEL MERKER, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau, § 38 N 125). Damit kann denn auch vorbehaltlos auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 89 Abs. 1 BGG zurückgegriffen werden.

Verlangt ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Nichtgenehmigung oder Änderung des Bauprojekts zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG hängen eng zusammen. Insgesamt kann insoweit an die Grundsätze, die zur Legitimationspraxis bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a OG (ehemaliges Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, in Kraft bis Ende des Jahres 2006) entwickelt worden sind, angeknüpft werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_346/2011, Erw. 2.2).

Der vom Bundesgericht angesprochene enge Zusammenhang zwischen dem Kriterium des "besonderen Berührtseins" einerseits und jenem des "schutzwürdigen Interesses" andererseits lässt sich – etwas vereinfacht – wie folgt erklären: Wer durch ein Bauvorhaben nicht besonders berührt ist, hat auch keinen Nutzen, wenn er dieses verhindert – und umgekehrt. Insofern gehen die beiden Kriterien ineinander über und können nicht streng auseinandergehalten werden.

Bezogen auf den Ansatz, dass bei Planungen und Bauprojekten die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in *räumlicher* Hinsicht gegeben sein muss, hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 25. April 2013 (im Beschwerdeverfahren 1C_204/2012) wie folgt erwogen (Erw. 4):

"Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Nachbarn von Bauprojekten zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft, betroffen werden. Sind solche Beeinträchtigungen zu erwarten, ändert der Umstand, dass eine grosse Zahl von Personen betroffen ist, nichts an der Beschwerdebefugnis [hier: Einsprachebefugnis]. Unter Umständen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein, etwa beim Betrieb eines Flughafens oder einer Schiessanlage (...).] Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben. Die Rechtsprechung bejaht meistens die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 Metern befinden (...). Bei grösseren Entfernungen bedarf der Nachweis der Betroffenheit regelmässig einer näheren Begründung, welche die Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen lässt. In der neueren Praxis ist die Legitimation von Personen bejaht worden, die 800 bis 1'000 Meter von einer Schiessanlage entfernt wohnten, aber deren Lärm noch deutlich wahrnahmen (...). Ebenso sind 1,2 Kilometer von einem Windpark wohnhafte Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert, wenn sie dadurch deutlich wahrnehmbarem zusätzlichem Lärm ausgesetzt werden (Urteil 1C_33/2011 vom 12. Juli 2011 E. 2.3 ...). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung misst den erwähnten quantitativen Kriterien [jedoch] keine absolute Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat vielmehr stets betont, dass die legitimationsbegründende Betroffenheit in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen ist. Es kann daher nicht in schematischer Weise auf einzelne Kriterien abgestellt werden (...)."

11.1.2

Vorliegend ist nicht zu ersehen, inwiefern der Einsprecher durch das Vorhaben an seinem Wohnort von Immissionen betroffen sein könnte – sei es während der Bau- oder späteren Betriebsphase. Sein Wohnsitz ist 1 km Luftlinie von den Ausgleichsmassnahmen entfernt, gar mehrere Kilometer beträgt die Entfernung zum Kraftwerk. Immissionen werden vom Einsprecher denn auch zurecht nicht geltend gemacht. In seinen Anträgen fordert er lediglich die Durchführung von zwei (weiteren) ökologischen Massnahmen (öEAM). In der Begründung der Anträge unterlässt er es vollständig, seine Legitimation darzulegen. Er behauptet lediglich, dass das Potenzial für ökologische Massnahmen andernorts als geplant wesentlich grösser sei. Damit macht er Interessen des Umweltschutzes geltend, aber keine persönlichen. Auf die Einsprache ist demnach nicht einzutreten.

11.2 Einsprache Gemeinde Villigen

11.2.1

Nach der Praxis kann auch eine Gemeinde zur Einsprache berechtigt sein. Gleich wie beim privaten Beschwerdeführer ist für die Einsprachebefugnis ein schutzwürdiges eigenes Interesse gefordert. Die öffentlichen Interessen einer Gemeinde sind eigene, wenn sie dem spezifischen lokalen Lebensbereich entspringen; gemeint sind jene Belange, welche die Gemeindeglieder erheblich anders als die Kantonseingesessenen im Allgemeinen berühren (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] vom 18. Juli 2018 [WBE.201.528], S. 6, mit Hinweisen).

Vorliegend kommt das geplante Seitengewässer Kumetmatt/Stalde vollständig auf das Gebiet der Gemeinde Villigen zu liegen. Mit der Realisierung dieser Massnahme gehen Fruchtfolgeflächen verloren, sodass die Gemeindeeinschwohner davon erheblich anders als die übrigen Kantonseinschwohner betroffen sind. Die Gemeinde Villigen ist damit zur Einsprache legitimiert.

11.2.2

Der Gemeinderat Villigen stellt folgende Anträge:

"[1] Der Gemeinderat erwartet, dass der bei der Erstellung des Umfliessgewässers überbleibende Oberboden im Perimeter belassen wird und so die Option einer späteren Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen in Notlagen gewährleistet wird.

[2] Der Gemeinderat erwartet, dass eine sanfte Besucherlenkung geprüft wird mit dem Ziel eines geordneten und geregelten Nebeneinanders zwischen Naturschutz und Naherholungsgebiet.

[3] Der Gemeinderat erwartet, dass Pflege und Unterhalt zwischen HKB und Pro Natura parzellenübergreifend geregelt und koordiniert werden.

[4] Der Gemeinderat erwartet nach wie vor ein koordiniertes Vorgehen im Zusammenhang mit der Sanierung resp. dem Ersatz der diversen Zäune entlang der Aare (Rückstaugebiet Flusskraftwerk), nachdem entsprechende Rückfragen bei Axpo Power AG bisher zu keinem Ergebnis führten.

[5] Der Gemeinderat erwartet von der Konzessionsnehmerin einen verbindlichen Terminplan, damit allfällige Budgetpositionen rechtzeitig eingestellt werden können.

[6] Der Gemeinderat begrüsst es, wenn die Gemeinde bei der Ausführung miteinbezogen wird."

11.2.3

Zu Antrag 1

Der Gemeinderat führt aus, dass einerseits durch das Projekt einige Aren Fruchtfolgefläche verloren gehen würden. Andererseits werde das Gebiet als Lebensraum für die Natur und als Naherholungsgebiet aufgewertet. Da das Gebiet jedoch nicht verbaut werde, wäre bei absoluten Notlagen für den Lebensmittelanbau der heutige Zustand wieder herstellbar und als Fruchtfolgefläche (FFF) wieder nutzbar. Somit sei es aber nicht zielführend, 3'700 m³ Oberboden aus dem Perimeter abzuführen (Hauptbericht 17131 Rev 1, Seite 87). Der Oberboden solle entlang der neuen Strukturen zu einem Wall aufgeschüttet werden. Der Wall könne allenfalls auch für die bessere Überdeckung der zu verlegenden Abwasserleitung vom Regenbecken Stilli in die ARA Schmittenbach zusätzlich genutzt werden.

Die Gesuchstellerin entgegnet, für eine spätere Wiederherstellung der FFF müsste neben dem Oberboden auch der Unterboden wieder angebracht werden, sodass der Boden seine vollständige Funktion erfüllen könne. Deshalb gehe sie nachfolgend davon aus, dass sowohl Ober- als auch Unterboden vor Ort gelagert werden müssten. Aus Sicht der Gesuchstellerin widerspreche der Vorschlag einer Zwischenlagerung den Zielen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft. Die Ressource Boden würde somit bis zu einer möglichen Notlage ungenutzt vor Ort gelagert. Ob und wann eine solche Notlage komme, sei völlig ungewiss. Somit könnte der Boden viele Jahrzehnte ungenutzt vor Ort herumliegen. Der ganze Projektperimeter des Seitengewässers sei als Rodungsersatz für die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) bei Grossmatt/Au vorgesehen, entsprechend müsste die Waldzone im Falle einer Notlage wieder in eine Landwirtschaftszone umgewandelt werden. Zu beachten sei auch, dass vor der Rekultivierung auch das Seitengewässer wieder mit Schotter oder ähnlichem aufgefüllt werden müsste. Auch müsse sich der Boden nach einer Rekultivierung zuerst stabilisieren, strukturieren (zum Beispiel Porensystem) und biologisch aktivieren. Er sei somit nicht unmittelbar für einen landwirtschaftlichen Anbau geeignet und frühestens nach vier Jahren zu den FFF zugerechnet werden. Eine schnelle Nutzung in einer Notlage sei somit aus Sicht der Gesuchstellerin infrage gestellt. Mit der Wiederverwertung, wie im Projekt vorgesehen, könne die

Ressource Boden hingegen nicht nur erhalten werden, sondern auch anderer Stelle (zum Beispiel für Bodenaufbesserungen bei bestehenden Landwirtschaftsflächen) genutzt werden. Dieses Vorgehen diene aus Sicht der Gesuchstellerin den Zielen des Bodenschutzes als auch der Landwirtschaft mehr als der Vorschlag der Gemeinde Villigen. Seitens Gesuchstellerin sei angrenzend zum Nebengewässer ein bewachsener, befahrbarer Unterhaltsweg (Schotterrasen) geplant. Dieser Unterhaltsweg müsse zwingend direkt angrenzend an das Nebengewässer liegen, um den notwendigen Gewässerunterhalt durchführen zu können. Ein Wall aus Ober- und Unterboden müsste gemäss den Vorgaben des Bodenschutzes für Zwischendepots angelegt und unterhalten werden. Solche Depots dürften weder für den Unterhalt des Seitengewässers befahren noch als permanenter Fussweg genutzt werden. Somit sei der Vorschlag der Gemeinde Villigen aus Sicht der Gesuchstellerin nicht umsetzbar. Die Sichtbarkeit auf das Seitengewässer sei übrigens auch von leicht erhöhter Position wie von einem Wall aus nur sehr eingeschränkt möglich, da ein durchgehender Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen bei der Böschung geplant sei. Dieser bewachsene Uferstreifen sei aus ökologischen Gründen (Beschattung, Strukturen durch Wurzeln etc.) und zur Abschirmung des Gebiets notwendig.

Bei Vorhaben, welche die Fruchtfolgefläche (FFF) dauerhaft um mehr als 3 ha reduzieren, ist der Richtplan vorgängig anzupassen (Richtplankapitel L 3.1 Beschluss 2.2). Mit Beschluss Nr. 2022-0726 vom 6. Dezember 2022 genehmigte der Grosse Rat des Kantons Aargau die entsprechende Anpassung des Richtplans. Gleichzeitig beschloss er, dass die FFF ihn ihren jetzigen Zustand zurückzusetzen sind, wenn nach 30 Jahren (Laufzeit der Konzession) die beanspruchten FFF den Zweck von ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht mehr erfüllen sollten. Insofern kann dem Antrag des Gemeinderats entsprochen werden. Allerdings ist der Gesuchstellerin beizupflichten, dass ein Belassen des abgetragenen Oberbodens im Massnahmenperimeter mittels Dammaufschüttung nicht sinnvoll ist. Zwar gibt es längerfristige Flächendepots mit einem Zeithorizont von 10 Jahren, doch selbst bei Materialabbaustellen gibt es keine 30-jährigen oder länger anhaltenden Depots. Dies ist darin begründet, dass solche Depots gepflegt und unterhalten werden müssen und nicht sich selbst überlassen werden können. Ein Walldepot über Jahrzehnte müsste jährlich aufwändig gemäht sowie von Unkräutern (und Neophyten) befreit werden. Auch die Bodenstruktur würde sich über die Jahrzehnte verschlechtern und ob der Oberboden dannzumal für die Erstellung einer FFF noch geeignet wäre, muss aus fachlicher Sicht bezweifelt werden. Zudem müsste für die Erstellung einer FFF in einer Notlage der Unterboden vor Ort bleiben, denn nur mit Oberboden kann keine FFF hergestellt werden. Antrag 1 ist entsprechend in dem Sinn teilweise gutzuheissen, als die FFF ihn ihren jetzigen Zustand zurückzusetzen sind, wenn nach 30 Jahren (Laufzeit der Konzession) die beanspruchten FFF den Zweck von ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht mehr erfüllen sollten (GRB Nr. 2022-0726 vom 6. Dezember 2022).

Zu Antrag 2

Der Gemeinderat führt aus, dass im Gebiet des Seitengewässers zwischen den Ortsteilen Dorf und Stilli viele Benutzeransprüche aufeinandertreffen würden. Der erwähnte Wall solle für eine sanfte Besucherlenkung genutzt werden. Es werde angestrebt, Passanten die Einsehbarkeit in die Schutzzone zu ermöglichen, jedoch den Zutritt partiell einzuschränken. Der Fussweg solle über den Wall geführt werden. Durch die erhöhte Position sei ein optimaler Einblick in die Schutzzone auch aus der Distanz garantiert. An exponierten Stellen sei auch das Errichten einer Hide-Wand wünschenswert. Derartige geschützten Bereiche dienen der besseren Einsicht auf Flora und Fauna und könnten auch als Träger für Informationen dienen. Fahrräder seien aus dem Schutzgebiet fernzuhalten. Ein kleiner Picknickplatz mit Feuerstelle wäre optional zu prüfen. Eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde, dem Natur- und Vogelschutzverein Geissberg (NVG) sowie dem Forstamt wäre sinnvoll.

Die Gesuchstellerin entgegnet, bei den ökologischen Ausgleichsmassnahmen stehe die ökologische Aufwertung im Vordergrund. Zur Vermeidung von negativen Einwirkungen sei der Druck von Freizeitsuchenden möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Ergänzungen im Jahr 2021 sei in Rücksprache mit den kantonalen Behörden festgelegt worden, dass der Unterhaltsweg nicht für Freizeitsuchende zur Verfügung stehen solle (Anpassung gegenüber dem ursprünglichen Dossier Stand 2019,

vgl. Anhang 2 des Berichts H17150 Rev. 1). Entsprechend könne auch kein Picknickplatz mit Feuerstelle vorgesehen werden. Lenkungsmassnahmen seien im Rahmen der Erstellung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuchs geprüft und verworfen worden: Leitstrukturen wie Baumstämme und Asthaufen seien möglich, jedoch nur bedingt wirksam, so lange sie den Pfad nicht komplett unerkennbar machen würden. Zudem erschwerten sie den Unterhalt. Hinweisschilder hätten erfahrungsgemäss nur eine eingeschränkte Leitwirkung. Entsprechend beantragt die Gesuchstellerin die ökologische Ausgleichsmassnahme, "Seitengewässer Kumetmatt/Stalde" wie im Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch aufgezeigt durchzuführen.

Den Ausführungen der Gesuchstellerin kann aus Sicht des Regierungsrats zugestimmt werden. Mit der Schaffung eines neuen Seitengewässers wird dazu beigetragen, das Defizit im Fliessgewässerkontinuum etwas zu mindern. So nahe am Baugebiet entstehen neben neuen Fischlebensräumen auch Ruheplätze (auf der Insel) für störungsanfällige landlebende Tierarten. Es ist deshalb wichtig, dass diese neu geschaffenen Lebensräume auch störungsfrei oder mindestens störungsarm bleiben. Mit der Erstellung eines neuen uferbegleitenden Unterhaltswegs würden auch Erholungssuchende und Hundeführende an diesen neuen Fliessgewässerabschnitt gelockt, sodass die Massnahme in ihrer Wirkung massiv abgemindert würde. Hinzu kommt, dass in einer späteren Etappe die Restfläche dieser Parzelle allenfalls zu weiteren ökologischen Ausgleichsmassnahmen umgestaltet werden soll. Dann würde der neue Weg mitten durch diese Massnahmen führen und den Wert noch mehr schmälern. Aus diesen Gründen ist auf einen neuen Weg quer durch das Gebiet für Erholungssuchende längs des Fliessgewässers zu verzichten. Eine Befahrbarkeit für Unterhaltszwecke kann trotzdem sichergestellt werden; der Flurweg für Erholungssuchende soll ums Gebiet herumgeführt werden. Der Antrag ist entsprechend vorstehender Ausführungen abzuweisen.

Zu Antrag 3

Der Gemeinderat stellt fest, dass in den Plänen Gebiete markiert seien, in welchen rot der Unterhalts- und Pflegeplan durch die Gesuchstellerin und grün durch Pro Natura Aargau sichergestellt werden solle. Er schlägt deshalb vor, die Zusammenarbeit zwischen der Gesuchstellerin und Pro Natura zu regeln. In der Vergangenheit habe die Gemeinde wesentlich nachhelfen und auch finanziell unterstützen müssen. Deshalb seien diese Pläne zum Unterhalt und zur Pflege zu koordinieren.

Die Gesuchstellerin entgegnet, dass zwischen ihr und Pro Natura Aargau bereits eine Vereinbarung betreffend Erstellung, Bestand und Unterhalt der Massnahme auf der Parzelle 3330 im Eigentum der Gesuchstellerin bestehe. Die Festlegung der künftigen Pflege und des Unterhalts erfolge im Rahmen der Erstellung des Unterhalts- und Pflegeplans, welcher nach Realisierung der ökologischen Ausgleichsmassnahme erstellt werde. Somit sei die Erwartung der Gemeinde Villigen während der Erstellung beziehungsweise Festlegung des Unterhalts- und Pflegeplans zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat entnimmt den Ausführungen der Gesuchstellerin, dass sie die Forderung des Gemeinderats in diesem Punkt erfüllen will. Darauf ist die Gesuchstellerin zu behaften.

Zu Antrag 4

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Zäune, die sich auf verschiedenen Parzellen entlang der Aare in Stilli befinden, einmal alle zusammen erstellt wurden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit seien die baulichen Massnahmen durch die damalige Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK; Rechtsvorgängerin der Gesuchstellerin) beziehungsweise das Kraftwerk Beznau erfolgt. Daher sollten jetzt im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung auch die in die Jahre gekommenen Zäune soweit nötig saniert oder ersetzt werden und die Arbeiten in die Projektierung der verschiedenen Massnahmen integriert werden. Da für solche Arbeiten entlang der Aare auch entsprechende Bewilligungen vorliegen müssten, mache es Sinn, das Thema koordiniert über die ganze Strecke anzugehen. Nicht nur die verwendeten Rundeisen und die daran fixierten Maschenzäune, sondern auch die diversen Stützen aus Beton seien zum Teil stark beschädigt.

Die Gesuchstellerin entgegnet zunächst, dass sie aufgrund geltender Dienstbarkeitsverträge davon ausgehe, dass nicht sie, sondern die Grundeigentümer für die Sanierung der Zäune verantwortlich seien. Angesichts dessen, dass der Entwurf der erneuerten Konzession in Art. 22 eine Pflicht der Konzessionärin zum Gewässer- und Uferunterhalt vorsehe, erkläre sich die Gesuchstellerin aber bereit, dass sie im Rahmen der Projektierung, Bewilligung und Ausführung des Unterhalts der Ufermauern auch eine etappenweise Sanierung der Zäune (in gleicher Ausführung und Bauart wie die bestehenden) in Koordination mit den zuständigen kantonalen Behörden prüft und projektiert. Anzumerken bleibe, dass noch zu prüfen sei, ob eine solche Sanierung beziehungsweise Erneuerung der Zäune in gleicher Ausführung wie die bestehenden im Gewässerraum aus heutiger Sicht überhaupt noch bewilligungsfähig sei.

Die Gesuchstellerin ist auch bei diesem Zugeständnis zu behaften. Da die Zäune eine Sicherungsfunktion haben, ist ihr Verbleib im Gewässerraum grundsätzlich möglich. Die Gesuchstellerin ist deshalb zu verpflichten, spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Projektgenehmigung eine Detailplanung zur Sanierung der Zäune dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur Prüfung einzugeben, anhand welcher dann die Umsetzung erfolgt.

Zu Antrag 5

Der Gemeinderat erwartet von der Konzessionsnehmerin einen verbindlichen Terminplan, damit allfällige Budgetpositionen rechtzeitig eingestellt werden können.

Die Gesuchstellerin sagt zu, einen solchen Terminplan zu erstellen, sobald die Neukonzessionierung und Projektgenehmigung rechtskräftig erteilt sei. Erst dann sei die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen abschliessend definiert und es könnten die weiteren Planungsschritte und die Realisierung geplant und terminiert werden. Die Gesuchstellerin ist bei dieser Zusicherung zu behaften.

Zu Antrag 6

Der vom Gemeinderat gewünschte Beizug bei der Ausführung der Arbeiten wird von der Gesuchstellerin in Aussicht gestellt. Auch bei dieser Zusage ist sie zu behaften. Zu präzisieren bleibt, dass die Gemeinde Villigen nur bei der Ausführung der ihr Gemeindegebiet betreffenden Arbeiten beizuziehen ist.

11.3 Einsprache Swissgrid/BKW

Mit ihrer Eingabe im Namen der Swissgrid AG stellt die BKW Energie AG sinngemäss den Antrag, Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen, welche die Sicherheit von Hochspannungsleitungen im Gebiet der vorgesehenen Massnahmen gewährleisten sollen. Die Legitimation der Swissgrid AG wird von der BKW Energie AG zwar nicht explizit begründet, sie ergibt sich aber ohne Weiteres aus dem Umstand, dass die öEAM sich zum Teil in der Nähe oder unter einer Leitung der Swissgrid AG befinden. Die Legitimation der Swissgrid AG wird von der Gesuchstellerin denn auch nicht infrage gestellt. Vielmehr sichert sie in ihrer Stellungnahme zu, dass sie sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Person der Swissgrid AG in Verbindung setzen wird, damit allfällige Sicherheitsmassnahmen vereinbart werden können. Bei dieser Zusage ist die Gesuchstellerin zu behaften und die Einsprache ist in diesem Sinne gutzuheissen.

11.4 Einsprache Gemeinde Döttingen

11.4.1

Die Kraftwerksanlage liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Döttingen. Sie ist demnach zur Einsprache legitimiert (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 11.2.1).

11.4.2

Die Gemeinde Döttingen stellt folgenden Antrag:

"Die Ortsbürgergemeinde Döttingen beantragt im Rahmen der Neukonzessionierung eine Entschädigung in Form von Lieferung von Gratisenergie in der Höhe von 300'000 kWh pro Jahr."

Weiter stellt sie zwei Forderungen:

- *"[1] Der Zugang für die Öffentlichkeit auf die Insel und die Freizeitnutzung des Aareufers mit Grillieren/Baden muss weiterhin möglich sein. Der Unterhalt liegt dabei generell beim Konzessionsnehmer."*
- *"[2] Für einen Anschluss der Gebäude und Plätze ist ein Anschlussgesuch an die Gemeinde zu stellen und die gemäss den Reglementen vorgegebenen Anschlussgebühren zu entrichten."*

11.4.3

Zum Antrag auf Gratis-Energie:

Ihren Antrag auf unentgeltlichen Strombezug begründet die Gemeinde Döttingen wie folgt: Mit Vertrag vom 13. Februar 1901 habe die Ortsbürgergemeinde Döttingen den NOK als Rechtsnachfolgerin der "Motor" Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität Durchleitungsrechte eingeräumt. Als Gegenleistung habe die NOK Gratisenergie zu liefern gehabt. Mit Zusatzvertrag von 1959 sei diese Gratisenergie erhöht und im Jahr 1976 neu geregelt worden. Diese Vereinbarung auf Lieferung von 250'000 kWh sei bis zum Ablauf der verlängerten Konzession der NOK für das hydraulische Kraftwerk Beznau gültig. Die Ortsbürgergemeinde Döttingen gehe davon aus, dass diese Vereinbarung vom 18. Juni 1976 weiterhin Bestand habe, da die Konzession verlängert werde und verlange eine entsprechende schriftliche Bestätigung oder Neuverhandlungen mit gleichzeitiger Erhöhung für die Lieferung von 300'000 kWh, da über die Jahre der Energieverbrauch massiv gestiegen sei.

Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme die Abweisung der Einsprache. Zur Begründung führt sie aus, dass weder die alte noch die neue Konzession eine Pflicht der Konzessionärin zur Lieferung von Gratisenergie/Vorzugsenergie an den Kanton oder an einzelne Gemeinden vorsehe. Der Antrag der Gemeinde beziehe sich somit nicht auf die neue Konzession, sondern auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Gesuchstellerin. Der Antrag habe mit anderen Worten nichts mit der neu zu erteilenden Konzession zu tun und sei schon aus diesem Grund abzuweisen. Im Übrigen sei der Antrag der Gemeinde auch inhaltlich unbegründet. Entgegen dem, was die Gemeinde ausführe, gehe es vorliegend nicht um eine Verlängerung der Konzession für HKB, sondern um eine eigentliche Neukonzessionierung. Die von der Gemeinde angeführte Vereinbarung über die Lieferung von Gratisenergie sei in ihrer Dauer auf die Dauer der im Jahr 1974 um 20 Jahre verlängerten, alten Konzession, das heisst, bis zum 28. August 2022 befristet. Ein Verlängerungsanspruch ergebe sich weder aus der Vereinbarung von 1976 noch aus der alten oder einer neuen Konzession. Es wäre Sache privatrechtlicher Verhandlungen zwischen der Gesuchstellerin und der Gemeinde ausserhalb des Konzessionierungsverfahrens, ob diese der Gemeinde weiterhin Gratisenergie liefern werde und wenn ja, in welcher Höhe.

Tatsächlich ist keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage ersichtlich, welche die Gesuchstellerin zu einer Entschädigung der Gemeinde in Form von Gratisenergie verpflichten würde. Eine allfällige privatrechtliche Verpflichtung aus bestehenden Verträgen müsste die Gemeinde auf dem zivilrechtlichen Weg einfordern und steht hier nicht zur Beurteilung. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht liegt im Übrigen eine Neukonzessionierung (Konzessionserneuerung) vor; eine Verlängerung wäre aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 1988, publ. in: ZBI 90 [1989] S. 85). Die Einsprache ist demnach in diesem Punkt abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Zur Forderung 1

Die Forderung, dass der Zugang für die Öffentlichkeit auf die Insel und die Freizeitnutzung des Aareufers mit Grillieren oder Baden weiterhin möglich sein müsse und der Unterhalt dabei generell bei der Gesuchstellerin liege, wird von der Gemeinde Döttingen im Zusammenhang mit der Massnahme "Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke" auf ihrem Gebiet aufgestellt.

Die Gesuchstellerin erwidert auf diese Forderung, dass sie im Bericht H17146 Rev. 1 zum Schutz der brütenden Vögel vorgeschlagen habe, dass eine zeitweise Sperrung gewisser Bereiche der Kiesbank am rechten Ufer in Betracht zu ziehen sei. Dies sei bei der Erstellung des Unterhalts- und Pflegeplans, welcher nach Realisierung der öEAM erstellt wird, zu prüfen und festzulegen. Somit sei die Forderung der Gemeinde Döttingen während der Erstellung beziehungsweise Festlegung des Unterhalts- und Pflegeplans zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 26 der neuen Konzession hat die Gesuchstellerin innert zwei Jahren nach Abschluss der ökologischen Massnahmen ein Pflege- und Unterhaltskonzept zu erstellen und anschliessend laufend umzusetzen. Bezüglich Unterhaltungspflicht wird demnach der Forderung der Gemeinde entsprochen. Ansonsten teilt der Regierungsrat die Haltung der Gesuchstellerin, wonach über die Forderung nach Zugänglichkeit des Inseli und Nutzungsmöglichkeit des Aareufers heute noch nicht zu entscheiden ist, sondern erst bei der Erstellung des Pflege- und Unterhaltskonzepts. Insofern ist die Einsprache abzuweisen.

Zur Forderung 2

Die Gemeinde verlangt ein Anschlussgesuch an sie für das Schmutzwasser der Gebäude und Plätze der Gesuchstellerin.

In ihrer Stellungnahme sichert die Gesuchstellerin zu, im Nachgang zur rechtskräftigen Konzession und Projektgenehmigung ein solches Gesuch zu stellen. Sie ist bei dieser Zusicherung zu behaften. Für die Einreichung eines solchen Gesuchs erscheint eine Frist von zwölf Monaten als ausreichend.

11.5 Einsprache [REDACTED], Villigen

11.5.1

Die [REDACTED] begründet ihre Einsprachelegitimation nicht explizit. Sie ist auch nicht offensichtlich gegeben. Die Frage der Legitimation kann aber offenbleiben, nachdem die Einsprache ohnehin materiell abzuweisen ist, wie nachfolgend ausgeführt wird.

11.5.2

Die [REDACTED] stellt folgenden Antrag:

"Das Projekt sei zu genehmigen. Die geplante Wasserfassung an der Aare im Gebiet Stilli/Villigen bei der Parzelle 3305 (West), Wegparzelle 3294 inkl. unterirdischer Leitung darf durch die Massnahmen, welche die Konzession begleiten, nicht gefährdet werden. Mögliche Standorte in diesem Gebiet sollen auch mit der Neukonzessionierung gesichert bleiben."

Zur Begründung führt die Einsprecherin an, dass bereits heute eine Transportwasserleitung von Villigen über Rüfenach bis Remigen besteht, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke genutzt werde. Um die kommunalen Trinkwassernetze in Spitzenzeiten zu entlasten, solle diese zukünftig mit Wasser aus der Aare gespiesen werden. Eine entsprechende Projektidee sei vor einiger Zeit den zuständigen Fachpersonen der Gemeinde Villigen präsentiert worden. Nun sei die Absteckung des Perimeters für die Bewässerung, unter Einbezug möglicher weiterer Interessenten, im Gange.

Die Gesuchstellerin entgegnet, dass ihre Rechtsvorgängerin am 21. Dezember 2005/3. Januar 2006 mit der [REDACTED] einen Dienstbarkeitsvertrag betreffend ein Durchleitungsrecht für eine Wasserleitung mit Schacht zulasten der Parzelle [REDACTED] im Eigentum der Gesuchstellerin abgeschlossen habe. Die im Rahmen der Neukonzessionierung geplante ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahme "Seitengewässer Kumetmatt/Stalde" tangiere die bestehende Personaldienstbarkeit sowie den Bestand der vertraglich vereinbarten Anlagen nicht. Die in der (vorsorglichen) Einsprache im Antrag genannte geplante Wasserfassung an der Aare im Gebiet Stilli/Villigen bei der Parzelle 3305 (West), Wegparzelle 3294 inklusive unterirdischer Leitung sei der Gesuchstellerin nicht bekannt. Eine vorgängige Anfrage hinsichtlich einer Abstimmung der Vorhaben sei nach ihrer Kenntnis nicht erfolgt. Anlässlich eines Gesprächs vom 7. Mai 2020 mit Vertretern der [REDACTED] im Zusammenhang mit einem möglichen Nassreisanaubau sei von diesen erwähnt worden, dass ein Plan für eine Wasserentnahme zur Stellungnahme folgen werde. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Da die Gesuchstellerin bis zum heutigen Zeitpunkt durch die [REDACTED] nicht über deren Vorhaben (geplante Wasserentnahme gemäss Antrag sowie genannte Projektidee gemäss Begründung) in Kenntnis gesetzt worden sei, sei davon auszugehen, dass diese Vorhaben die beiden Parzellen 3305 und 3330 im Eigentum der Axpo nicht tangierten. Das geplante Seitengewässer auf den beiden vorgenannten Parzellen dürfte daher eine Wasserentnahme nicht nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der Ausführungen der Einsprecherin und der Gesuchstellerin ist davon auszugehen, dass noch kein konkretes Projekt für eine weitere Wasserentnahme seitens der Einsprecherin vorliegt. Auch wenn nicht erkennbar ist, weshalb die gewünschte Wasserfassung durch die geplanten ökologischen Massnahmen verunmöglicht werden soll, so kann mangels konkreten Projekts der Einsprecherin nicht zugesichert werden, dass die Wasserfassung auf jeden Fall bewilligt werden wird. Die Einsprache ist entsprechend abzuweisen.

12. Gesamtinteressenabwägung

Aufgrund der Prüfung der Unterlagen und der Ergebnisse in der Beurteilung der Einsprachen ergibt sich, dass die Nutzung der Wasserkraft mit den im Konzessionsverfahren bestimmten Umweltmassnahmen und mit der separat erfolgenden Sanierung der Fischgängigkeit am bestehenden Standort unter den in der Konzession, in der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kantons und den weiteren im Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen, sowie mit den zu den Einsprachen genannten Zusicherungen im öffentlichen Interesse liegt, einen wirtschaftlichen Betrieb zulässt und die privaten Interessen der Betroffenen angemessen wahrt. In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen für die Konzessionserteilung und Umsetzung der Umweltmassnahmen die entgegengesetzten Interessen. Die Konzession wahrt in der vorliegenden Form die öffentlichen Interessen und kann daher erteilt werden. Das Projekt entspricht den öffentlichen Vorschriften und kann somit genehmigt werden.

13. Gebühren und Wasserzins

Die dem Kanton Aargau geschuldete einmalige Konzessions- und Projektbewilligungsgebühr von [REDACTED] pro Kilowatt der konzessionierten mittleren Bruttoleistung (§ 6 Abs. 2 Wassernutzungsabgabendeckret [WnD] vom 18. März 2008 [SAR 764.110]) beträgt [REDACTED] (auf der Basis einer mittleren Bruttoleistung von 23'771 kW).

Dieser Betrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses fällig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 WnD). Die Bestreitung der Abgabepflicht oder ein anderes Beschwerdeverfahren schieben die Fälligkeit nicht auf (§ 4 Abs. 3 WnD). Dies bedeutet, dass unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren der gesamte Betrag 30 Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der Gesuchstellerin für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss fällig wird.

Der derzeit gültige Wasserzins richtet sich nach der Verfügung vom 5. Dezember 2022 für die Periode 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2032.

14. Heimfallverzichtentschädigung

Der Kanton Aargau hat auf die Ausübung des Heimfalls mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-001234 vom 16. Oktober 2019 verzichtet. Grundlage hierfür sind die mit der Axpo verhandelten Ergebnisse betreffend eine Heimfallverzichtentschädigung im Term Sheet vom 12. September 2019, welches am 23. Oktober 2019 (Kanton) beziehungsweise am 28. Oktober 2019 (Axpo) unterzeichnet wurde. Die Artikel gemäss Term Sheet wurden in die Konzession aufgenommen.

15. Inkraftsetzung neue Konzession

Die neue Konzession wird rückwirkend zum Ablauf der bisherigen Konzession (28. August 2022), das heisst, ab dem 29. August 2022, in Kraft gesetzt.

Beschluss

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf die am 13. Dezember 2019 eingereichten Gesuchunterlagen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit den nachfolgenden ergänzenden Unterlagen gemäss den Auflageakten (siehe Kapitel 3) sowie die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 19. Oktober 2021 wird festgestellt, dass das Konzessionsprojekt mit den darin festgelegten Umweltmassnahmen umweltverträglich ist, wenn dies gemäss UVB und den Ergänzungen realisiert wird, und wenn sämtliche Auflagen unter Ziffer 4 nachfolgend zeitgerecht umgesetzt werden.

2. Konzession

Der Axpo Power AG wird unter den in Ziffer 4 nachstehenden Auflagen das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit der bestehenden Anlage und gemäss den Massnahmen des Konzessionsgesuchs vom 13. Dezember 2019 und entsprechend der Konzession die Wasserkraft der Aare zu nutzen.

Die Konzession bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Sie wird als Original in 5-facher Ausfertigung ausgestellt für:

- Konzessionärin (2-fach)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (2-fach)
- Staatsarchiv des Kantons Aargau (1-fach)

3. Projektgenehmigung

Die Projektgenehmigung für das Projekt "Konzessionsprojekt Hydraulisches Kraftwerk Beznau" vom 13. Dezember 2019 mit den entsprechenden Ergänzungen gemäss den Auflageakten wird erteilt mit folgenden Bewilligungen als integrierende Bestandteile:

- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00053 vom 16. Februar 2023
- Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1521 vom 23. März 2023
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen (Art. 32 Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998 [SR 814.201], gelten als miterteilt)
- Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG] vom 1. Juli 1966 [SR 451], gilt als miterteilt)
- die Bewilligung für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums (Art. 41c GschV, gilt als miterteilt)

- die Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1977 [SR 700], gilt als miterteilt)

und unter den nachstehenden Auflagen (Ziffer 4)

Alle übrigen Nebenbewilligungen (wie zum Beispiel eine feuerpolizeiliche Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung [AGV] oder eine Plangenehmigung des eidgenössischen Starkstrominspektorats [ESTI]), welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind von der Konzessionärin im Rahmen der Ausführungsplanung vor Bauausführung einzuholen.

4. Auflagen

4.1 Allgemein

a)

Die Sektion Gewässernutzung der Abteilung Landschaft und Gewässer, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, hat die Oberaufsicht über die Realisierung. Die Bauherrschaft wird aufgefordert, den Baubeginn der jeweiligen Massnahme mindestens 30 Tage im Voraus zu melden und während der Bauzeit mindestens alle 6 Wochen die Abteilung Landschaft und Gewässer (Sektion Gewässernutzung), die Abteilung Wald (Sektion Jagd und Fischerei) und die betreffenden Gemeinden über Stand und Fortschritt der Arbeiten vor Ort zu informieren und bei Beendigung der Arbeiten eine offizielle Schlussabnahme durchführen zu lassen.

Die zuständige Behörde behält sich vor, im Rahmen des verliehenen Nutzungsrechts Änderungen gegenüber dem Projekt, die sich als erforderlich erweisen, zu gestatten oder zu verlangen.

b)

Die projektierten Massnahmen gemäss den Projektunterlagen vom 13. Dezember 2019 (inklusive Ergänzungen siehe Kapitel 3) sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (inklusive den Präzisierungen und/oder Ergänzungen der einzelnen Massnahmen gemäss den Auflagen und der Zusagen an die Einsprechenden).

c)

Mit den Bauarbeiten gemäss den Gesuchunterlagen ist innerhalb von 2 Jahren ab Inkraftsetzung der Konzession zu beginnen und die Realisierung muss spätestens nach 4 Jahren ab Inkraftsetzung der Konzession erfolgt sein (siehe auch Konzession Art. 10).

d)

Allfällige, durch die Bauarbeiten entstehende Schäden im öffentlichen Bereich sind zulasten der Bauherrschaft zu beheben, Verunreinigungen sind zu säubern. Eine allfällige Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist von der Gesuchstellerin direkt zu regeln.

Gemeinden und Anwohner sind, falls erforderlich, umfassend durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung über die Bauzeit, die Verkehrsführung und Zufahrten, die lärmintensiven Arbeiten und ihre Dauer sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz vor Baulärm zu informieren.

e)

Bezüglich allfälliger Sicherheitsmassnahmen im Bereich der Masten der Hochspannungsleitungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn mit dem Grid Maintenance Manager von Swissgrid AG per E-Mail Kontakt aufzunehmen (Herr Patrick Hubschmid, Telefon 079 811 42 17, patrick.hubschmid@swissgrid.ch).

4.2 Abfälle

a)

Sofern im Rahmen des Konzessionsprojekts weitere bauliche Massnahmen projektiert werden, welche den Bereich "Abfälle" betreffen, müssen im Rahmen eines neuen Genehmigungsgesuchs mit einem Entsorgungskonzept gemäss Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600) Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung gemacht werden.

4.3 Abwasser und Entwässerung

a)

Das Entwässerungsprojekt ist der Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, nach § 21 EG UWR zur Zustimmung einzureichen (Projektumfang nach Ordner "Siedlungsentwässerung", Kapitel 3.2.1). Die GEP-Massnahmen San. 2 und M 10.1 sowie M 2.1 und M 3.1 sind in dieses Entwässerungsprojekt zu integrieren. Die baulichen Massnahmen sind innert zwei Jahren nach Erteilung der neuen Konzession umzusetzen.

b)

Die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen" ist während der Bauarbeiten einzuhalten.

4.4 Boden

a)

Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn dieser genügend abgetrocknet ist, das heisst, in der Regel in der Vegetationszeit. Die Tragfähigkeit/Strukturstabilität des Bodens ist mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen und sämtliche Bodenarbeiten sind durch die beauftragte BBB freizugeben und zu begleiten.

b)

Installationsplätze sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrüntem Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies). Die Installationsplätze sind gemäss dem Plan AXHHKB000112 auf den Parzellen 1210 in Döttingen innerhalb der Bauzone, auf der Parzelle 1021 in Böttstein sowie in der Südwestecke auf der Parzelle 3305 in Villigen. Dies ist so umzusetzen und es sind keine weiteren Installationsplätze als die ausgewiesenen ausserhalb der Bauzone zu errichten.

c)

Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen oder Lastwagen, deren Gewicht die Tragfähigkeit des Bodens überschreiten, sind Baupisten anzulegen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrüntem Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).

d)

Der Boden entlang der Aare ist vor dem Abtrag auf insbesondere PAK zu untersuchen. Die Beprobung richtet sich nach dem Handbuch Probenahme und Probenvorbereitung für Schadstoffuntersuchungen in Böden; Handbuch Bodenprobenahme VBBo, BAFU, 2003. Anhand der Resultate ist ein Verwertungs- respektive Entsorgungskonzept gemäss der Vollzugshilfe Verwertungseignung von Boden, VHVb, BAFU 2021 zu erstellen und der Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, zur Beurteilung einzureichen.

e)

Die detaillierte Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials muss frühzeitig vor Baubeginn gegenüber der Abteilung für Umwelt aufgezeigt werden. Erst wenn die Verwertung abschliessend geklärt ist und von der Abteilung für Umwelt sowie der Baubewilligungsbehörde freigegeben wurde, darf die Baufreigabe erfolgen. Ein Baustart ohne Klärung der Verwertungsfrage ist nicht zulässig.

f)

Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft BBB der Terre AG vom 31. August 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt, ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten. Die Bestimmungen und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts sind einzuhalten.

g)

Die BBB hat die Fachstelle Bodenschutz der Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.

h)

Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.

i)

Das überschüssige Material ist korrekt zu verwerten respektive in einer Deponie zu entsorgen. Die korrekte Verwertung/Entsorgung ist der Sektion Grundwasser, Boden und Geologie der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, mittels Lieferscheinen sowie Annahmeprotokollen und Gebührenrechnung des Deponiebetreibers unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

4.5 Erschütterungen

Vor Beginn der Bauphase sind für die tangierten Quartierstrassen sowie für die Zufahrt in Richtung Insel Beznau Strassenrissprotokolle aufzunehmen.

4.6 Grundwasser

Das Grundwasser darf nicht verschmutzt werden, es sind deshalb während der Bauarbeiten entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu treffen und die Bauarbeiter entsprechend zu schulen.

4.7 Landwirtschaft

Bei allen ökologischen Ausgleichsmassnahmen darf das angrenzende Landwirtschaftsland nicht in der Bewirtschaftung eingeschränkt werden. Das heisst, Pufferstreifen und dergleichen sind Teil der Ausgleichsflächen.

4.8 Lärm

a)

Für alle Bautransporte ist die Massnahmenstufe A gemäss Massnahmenkatalog der Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006 (Stand 2011) anzuwenden.

b)

Auf den verschiedenen Baustellen sind folgende Massnahmenstufen anzuwenden:

- a) Buhnen linkes Ufer Restwasserstrecke
B/B (lärmintensiv)
- b) Auflockerung Kiesbank rechtes Ufer Restwasserstrecke
A/- (lärmintensiv)
- c/d) Flachsee und Wildtierwarteraum mit Amphibiengewässer
Grossmatt / Au
A/B (lärmintensiv)
- e/f) Seiten- und Amphibiengewässer Kumetmatt / Stalde
B/- (lärmintensiv)

c)

Die relevanten Massnahmen sind in den Submissionsunterlagen aufzuführen. Die spezifischen Massnahmen müssen ausformuliert werden.

d)

Im Falle einer zukünftigen lärmempfindlichen Nutzung der Parzelle direkt neben dem Maschinenhaus des HKB sind Lärmschutzmassnahmen anzuwenden, damit die Grenzwerte gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) eingehalten werden.

e)

Künftige Erneuerungen von Anlagenteilen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen führen.

4.9 Luft

a)

Die BAFU Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" (Massnahmenstufe B, Basismassnahmen und spezifische Massnahmen) ist anzuwenden.

b)

Die Unternehmer müssen sämtliche für den Einsatz vorgesehenen Baumaschinen auf einer Maschinenliste ausweisen können. Alle dieselbetriebenen Baumaschinen (ab 18 kW Leistung) müssen mit einem Partikelfilter ausgerüstet sein.

c)

Die Massnahmen zur Reduktion der Baustellenemissionen sind entsprechend der Vollzugshilfe umzusetzen.

d)

Die relevanten Massnahmen sind in den Submissionsunterlagen aufzuführen. Die spezifischen Massnahmen müssen ausformuliert werden.

4.10 Oberflächengewässer und Fischerei

a)

Innert zwei Jahren nach Abschluss der ökologischen Massnahmen ist ein Pflege- und Unterhaltskonzept zu erstellen und anschliessend laufend umzusetzen (Konzession Art. 26). Das Konzept ist der Sektion Gewässernutzung, Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, zur Genehmigung einzureichen. Der definitive Unterhaltsplan (Pflege- und Unterhaltskonzept) soll Ziele, exakte Flächen, Unterhaltsmassnahmen und deren Zeitplanung enthalten.

b)

Die Signalisation rund um die Kraftwerksanlage muss, in Abstimmung mit der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, mit Fokus auf das Gefährdungspotenzial für Badende und Schwimmende überprüft und nötigenfalls angepasst werden (Badeverbote im Wehrbereich etc.).

4.11 Wald und Wildtiere

a)

Die Bauarbeiten und die Inbetriebnahme müssen für Gewässerlebewesen und Wildtiere schonend erfolgen. Zusätzlich zu den Massnahmen GwÖ01-04 müssen folgende Massnahmen ergänzt und umgesetzt werden:

Während der Setz- und Brutzeit der Wildtiere und Vögel (15. April bis 15. Juli) darf der Flachsee nicht geflutet werden und die Holzerarbeiten müssen auf das Minimum beschränkt werden.

b)

Die Auflagen der fischereirechtlichen Bewilligung Nr. 2023.00053 vom 16. Februar 2023 und der Rodungsbewilligung BVUAW.1521 vom 23. März 2023 sind zwingend zu erfüllen.

c)

Dem BAFU sind nach Erteilung der Entscheid im Leitverfahren und der Rodungsentscheid (Art. 66 Abs. 2 WaV) sowie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Seite 4 des Rodungsformulars zuzustellen.

5. Einsprachenentscheide

5.1 Einsprache [REDACTED]

Auf die Einsprache von [REDACTED] wird nicht eingetreten.

5.2 Einsprache Gemeinde Villigen

Die Einsprache der Gemeinde Villigen wird insofern teilweise gutgeheissen, als die für das Seitengewässer Kumetmatt/Stalde beanspruchten Fruchtfolgeflächen in ihren jetzigen Zustand zurückzusetzen sind, wenn die Flächen nach 30 Jahren (Laufzeit der Konzession) den Zweck von ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht mehr erfüllen sollten (entsprechend GRB Nr. 2022-0726 vom 6. Dezember 2022).

Die Axpo Power AG wird bei folgenden Zusicherungen behaftet:

- Festlegung der Koordination von Pflege und Unterhalt zwischen Pro Natura und Axpo Power AG im Rahmen des auszuarbeitenden Unterhalts- und Pflegeplans
- Vorlage einer Detailplanung zuhanden des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Sanierung der Zäune an der Aare in Stilli gemäss vorstehender Erwägungen bis spätestens zwölf Monate nach Rechtskraft der vorliegenden Projektgenehmigung
- Erstellung eines verbindlichen Terminplans zuhanden der Gemeinde Villigen innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der vorliegenden Projektgenehmigung
- Beizug der Gemeinde Villigen durch die Axpo Power AG bei der Ausführung der ihr Hoheitsgebiet betreffenden Arbeiten

Im Übrigen wird die Einsprache der Gemeinde Villigen abgewiesen.

5.3 Einsprache Swissgrid AG

Die Axpo Power AG wird bei der Zusicherung behaftet, dass sie sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Swissgrid AG in Verbindung setzen wird, damit allfällige Sicherheitsmassnahmen vereinbart werden können.

Im Übrigen wird die Einsprache der Swissgrid AG abgewiesen.

5.4 Einsprache Gemeinde Döttingen

Die Axpo Power AG wird bei der Zusicherung behaftet, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Projektgenehmigung ein Anschlussgesuch für das Schmutzwasser der Gebäude und Plätze zu stellen.

Im Übrigen wird die Einsprache der Gemeinde Döttingen abgewiesen, soweit ihr nicht ohnehin entsprochen wird.

5.5 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprache der [REDACTED] wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.

5.6 Kosten Einspracheverfahren

Für die Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Gebühren

Die einmalige Konzessions- und Projektgenehmigungsgebühr von [REDACTED] pro Kilowatt der konzessionierten mittleren Bruttoleistung (§ 6 Abs. 2 WnD) beträgt [REDACTED]. Dieser Betrag wird innert 30 Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist fällig.

7. Ermächtigung an den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wird ermächtigt, im Namen des Regierungsrats des Kantons Aargau die Konzession in Kraft zu setzen.

8. Versand und Publikation

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt, die Konzession und die Einsprachen zuzustellen unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt.


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Konzession
- Fischereirechtliche Bewilligung Nr. 2023.00053 vom 16. Februar 2023
- Rodungsbewilligung zum Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1521 vom 23. März 2023

Verteiler

- Axpo Power AG, Hydroenergie & Biomasse, Parkstrasse 23, 5401 Baden (mit Beilagen; A-Post Plus)
- (2) Gemeinderat, Surbtalstrasse 5, 5312 Döttingen (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat Böttstein, Kirchweg 16, 5314 Kleindöttingen (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- (2) Gemeinderat, Schulstrasse 2, 5234 Villigen (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Dorfstrasse 13, 5303 Würenlingen (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Kornfeldweg 2, 5417 Untersiggenthal (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Gemeinderat, Vogelsangstrasse 2, 5412 Gebenstorf (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Stadtrat, Hauptstrasse 3, 5200 Brugg (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- (2) BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern (für sich und zuhanden Swissgrid AG, Blei-chemattstrasse 31, 5000 Aarau; mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit Bewilligungen; A-Post Plus)
- Pachtvereinigung unteres Aaretal (Pächter Fischereirevier Nr. 13 + 14), Lärchenweg 12, 5312 Döttingen (mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit fischerei-rechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- [REDACTED] (mit fischereirechtlicher Bewilligung; A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern (mit Rodungsbewilligung)
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Abteilung für Baubewilligungen BVU
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Energie BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid über das Projekt und die Einsprachen, der Umweltverträglichkeitsbericht samt Ergänzungsberichten, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Kantons Aargau sowie die weiteren Unterlagen können ab Publikation im kantonalen Amtsblatt bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), in Aarau während den Öffnungszeiten eingesehen werden (Art. 20 UVPV).

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen, gerechnet ab Publikation im kantonalen Amtsblatt, beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

23. März 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1521

Gemeinden: Böttstein und Villigen
Gesuchstellerin: Axpo Power AG
Bauvorhaben: Erstellung Flachwassersee als ökologische Ausgleichsmassnahme für die Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau
Leitverfahren: Kantonales Konzessionsverfahren (RRB)

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Konzession zum Betrieb des Hydraulischen Kraftwerks Beznau endete am 28. August 2022. Die Axpo Power AG ersucht beim Kanton Aargau mit dem Gesuch vom 16. Dezember 2019 um eine neue Konzession mit einer Dauer von 30 Jahren bis zum 30. September 2052. Im Neukonzessionsverfahren muss die Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden, wodurch die Axpo Power AG, insbesondere im Bereich Fliessgewässer, ökologischen Ausgleich und Ersatz erbringen muss.

Durch die topographische Lage des Konzessionsperimeters sind Massnahmenflächen im oder am Gewässer nur sehr begrenzt möglich. Bei der Projekterarbeitung wurde ein umfangreicher Massnahmenkatalog in der Umgebung des Kraftwerks, mit Unterstützung einer Umweltbegleitkommission, erarbeitet und untersucht. Das Konzessionsprojekt der Axpo Power AG umfasst schliesslich sechs ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen an drei Hauptstandorten. Die Massnahmen bestehen unter anderem aus einem über 2 ha grossen, permanenten Flachwassersee, einem daran angrenzend über 3 ha grossen Wildtierwarteraum und einem neuen Seitengewässer der Aare mit einer Fläche von rund 1,6 ha.

Im Perimeter des geplanten Flachwassersees stocken 16'159 m² Wald. Der Wald und etwa 9'200 m² des angrenzenden Landwirtschaftslandes sollen vollständig dauernd geflutet werden. Der Flachwassersee wird erstellt, indem der Uferdamm an mehreren Stellen durchbrochen wird. Zum Schutz der Zufahrtsstrasse zum Kraftwerk und des nördlich verbleibenden Waldbestands vor Hochwasser ist ein rund 1 Meter hoher und 3 Meter breiter Damm geplant. Im Bereich des verbleibenden Waldes führt dies zu einer temporären Rodung im Ausmass von 528 m². Für die Flutung des Waldes und die Erstellung des Damms wurde ein Rodungsgesuch eingereicht.

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung aufgrund der Flutung im Bereich des Flachsees ist mehrheitlich auf dem Perimeter des dynamischen Seitengewässers "Kumetmatt/Stalde" auf den Parzellen Nrn. 3305 und 3330 in der Gemeinde Villigen vorgesehen. Ferner werden rund 132 m² auf der Parzelle Nr. 940 der Gemeinde Böttstein aufgeforstet. Im Weiteren sind im Rodungsplan, aber nicht

im Rodungsgesuch, rund 1'000 m² Ersatzaufforstungsreserve auf der Parzelle Nr. 930 der Gemeinde Villigen enthalten.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Wasserbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Die Rodungsbewilligung wird koordiniert mit einem Beschluss des Regierungsrats des Kanton Aargau erteilt.

Der Flachwassersee soll eine Tiefe von 1 m bis 1,5 m aufweisen und verunmöglicht somit auf lange Zeit das Baumwachstum. Die vorhandenen Bäume werden stehen gelassen und durch die Überflutung absterben. Erst langfristig kann allenfalls im Zuge der Auflandung ein Bruchwald entstehen. Aus diesem Grund wird die Flutung des Waldes als definitive Rodung beurteilt. Auch die neuen Dämme gelten mehrheitlich als definitive Rodungen. Diese dürfen sich zwar mit Sträuchern wiederbestocken, sind aber, mit Ausnahme des Damms gegenüber dem bestehenden Wald, zu schmal, um rechtlich als Wald zu gelten. Entsprechend erfordert das Vorhaben eine definitive Rodung von 16'159 m² Wald. Der Abschnitt des Damms gegenüber dem nördlich liegenden und weiterhin bestehenden Wald gilt nach der Wiederbestockung wieder als Wald. Für den Bau dieses Abschnitts kommt es zu einer temporären Rodung von 528 m².

Der Rodungersatz für die definitive Rodung wird einerseits durch eine Ersatzaufforstung auf der Parzelle Nr. 940 in der Gemeinde Böttstein erbracht, andererseits durch die natürliche Wiederbewaldung im Perimeter des im Rahmen der Neukonzessionierung neu geschaffenen dynamischen Seitengewässers "Kumetmatt/Stalde" in der Gemeinde Villigen. Dieses dynamische Seitengewässer wird als Ganzes als Bestandteil des Auenwaldes gewertet und als neues Waldareal anerkannt.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 16'687 m² wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört. Mit Stellungnahme vom 5. Januar 2022 stimmt das BAFU der Rodung und dem Rodungersatz zu.

Der zu rodende Wald und die vom Rodungersatz betroffenen Grundstücke befinden sich, mit Ausnahme der Parzelle Nr. 940 in der Gemeinde Böttstein, im Eigentum der Gesuchstellerin. Die Zustimmung des Grundeigentümers der Parzelle Nr. 940 vom 2. Februar 2022 liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 26. September 2022 bis 27. Oktober 2022 in der Gemeinde Böttstein öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sanierung eines Wildtierkorridors und die Renaturierung sowie Aufwertung von Auenlebensräumen gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Die ökologische Ausgleichsmassnahme, für die gerodet werden soll, ist durch den im Richtplan festgesetzten Wildtierkorridor AG05 und das für den Flachsee geeignete Gelände **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Der Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Das Werk **erfüllt** somit sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 3. Juni 2021 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 26. Mai 2021 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bei der Rodungsersatzfläche in Villigen im Ausmass von 16'027 m² (Parzellen Nrn. 3305 und 3330) handelt es sich um Fruchtfolgeflächen. Zusammen mit der Umweltmassnahme Wildtierwarteraum (ausserhalb Waldareal) werden insgesamt ca. 5,1 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Gemäss der Planungsanweisung 2.2 des kantonalen Richtplankapitels L 3.1 erfordern Verminderungen der Fruchtfolgeflächen mit einem Ausmass über 3 ha einen Richtplanbeschluss. Der entsprechende Richtplanbeschluss wurde am 16. Dezember 2022 durch den Grossen Rat gefällt.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Axpo Power AG wird für die Erstellung eines Flachwassersees zwecks ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen eine Rodung im Umfang von 16'687 m² Waldboden bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Böttstein	Grossmatt/Au	Axpo Power AG	930	16'687

Rodungskoordinaten: 2 659 420 / 1 266 500

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die Pläne "Änderung Waldareal (1/2)" und "Änderung Waldareal (2/2)" im Massstab 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 22. März 2023.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen nördlich gegenüber dem bestehenden Wald sind auf Kosten der Gesuchstellerin durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken. Das Rodungsareal ist nördlich mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle für die temporären Rodungen hat die Axpo Power AG das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 528 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken.

Die Ersatzaufforstung für die definitive Rodung ist im Umfang von 16'159 m² auf folgenden Grundstücken bis zum 31. Dezember 2026 Ersatz zu leisten.

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Böttstein	Grossmatt/Au		940	132
Villigen	Kumetmatt	Axpo Power AG	3305	242
Villigen	Kumetmatt	Axpo Power AG	3330	15'785
Total				16'159

Für die im Plan "Änderung Waldareal (1/2)" enthaltene Reservefläche für Ersatzaufforstungen im Ausmass von 1'000 m² auf der Parzelle Nr. 930 der Gemeinde Böttstein besteht keine Ersatzaufforstungspflicht. Diese Fläche wird im Rahmen dieser Bewilligung nicht als Gegenstand des Gesuchs betrachtet und nicht im Waldgrenzenplan eingetragen.

Massgebend für die Ersatzaufforstungen ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird nach der Eröffnung dieses Entscheids in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu überweisen.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Landschaft und Gewässer
 - Axpo Power AG
 - Gemeinde Böttstein
 - Gemeinde Villigen

(mit Beilagen)
(mit Beilagen)
(mit Beilagen)
(mit Beilagen)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern

(mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Oliver Frey
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

(mit Planausschnitt)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Böttstein

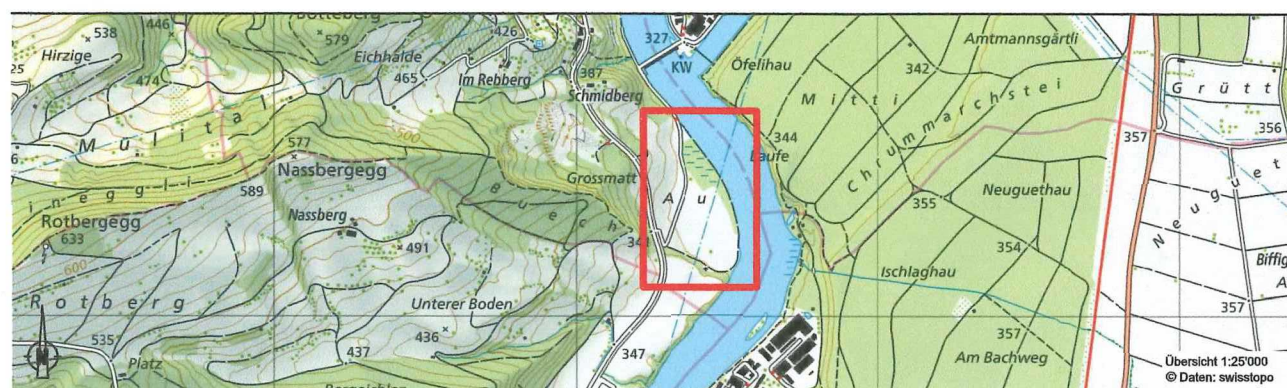
Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 1 / 2)

Neukonzessionierung Hydraulisches Kraftwerk Beznau
Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Grossmatt / Au

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1521



Legende:

- Waldareal
- Realersatz
- temporäre Rodungsfläche, Realersatz an Ort und Stelle
- Rodungsfläche

Reto Porta
Nachführungsgeometer Kreis Zurzach



Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Axpo Power AG | Hydroenergie und Biomasse
Parkstrasse 23
5401 Baden

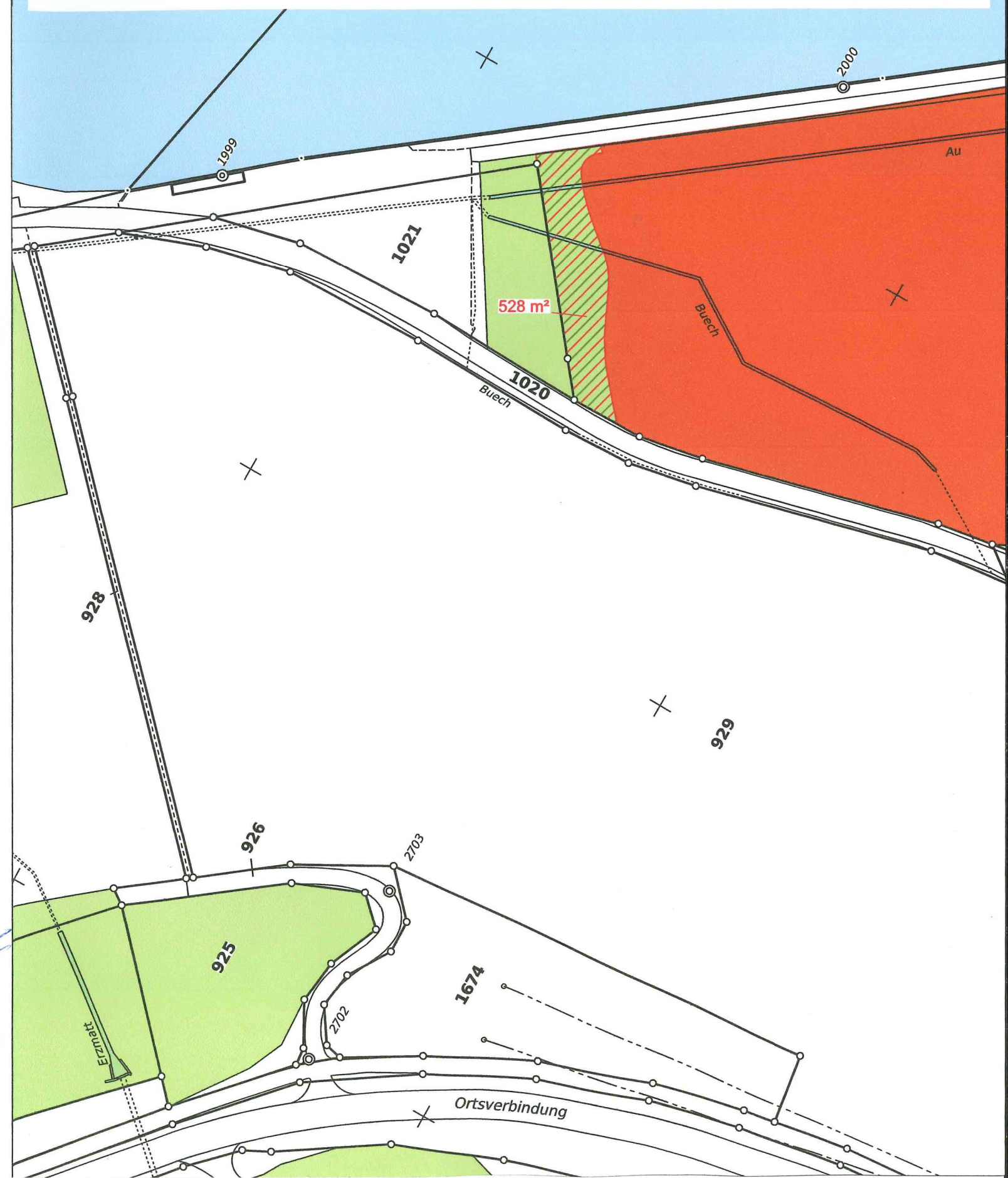
Datum: 31. August 2022
Unterschrift: [Signature]

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 23.03.2023
Unterschrift: [Signature]
Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				
	930	940			Summe
Rodungsfläche	16159				16159
Realersatz		132			132
Realersatz Reservefläche	1000				1000
temp. Rodung mit Realersatz vor Ort	528				528





Gemeinde Villigen

Änderung Waldareal

Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)

Neukonzessionierung Hydraulisches Kraftwerk Beznau
Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Kumetmatt / Stalde

1:1000

Rodungsgesuch Nr. BVUAW: 1521



Legende:

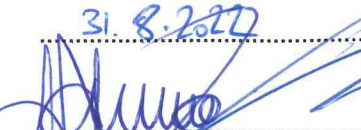
 Waldareal

 Realersatz

Reto Porta
Nachführungsgeometer Kreis Brugg



Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller:
Axpo Power AG | Hydroenergie und Biomasse
Parkstrasse 23
5401 Baden

Datum: 31. 8. 2022
Unterschrift: 

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 23.03.2023
Unterschrift: 
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sektion Walderhaltung

Flächen pro Grundstück

Grundstücksnummer	Flächen in m ²				
	3305	3330			Summe
Realersatz	242	15785			16027



